

Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz



**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 12. Dezember 2005 Nr. I D 2 - 2225.01-6
(AllMBI Nr. 13/2005)**

und

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 14. Juni 1993 Nr. I D - 2253.5/6
(AllMBI Nr. 14/1993)**

sowie

**Merkblatt zur
Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz**

Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz

Inhalt

Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung - ABek)
– Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2005 Nr. I D 2 - 2225.01-6

Erläuterungen zu den landesweit einheitlichen Einsatzstichwörtern

Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 Nr. I D - 2253.5/6

Merkblatt zur Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz

Änderungen

Gegenüber dem Merkblatt Stand 06/1994 wurde die Alarmierungsbekanntmachung (ABek) mit abgedruckt und Druckfehler bereinigt.

Wichtiger Hinweis:

Beim Aufbau bzw. Betrieb einer Integrierten Leitstelle (ILS) ist die Alarmierungsbekanntmachung vom 12. Dezember 2005 zu beachten, siehe auch Punkt 4 in der Alarmierungsbekanntmachung.

Das Merkblatt zur Durchführung der Alarmierungsplanung wird noch erstellt.

Bis zur Inbetriebnahme einer ILS gilt die „alte“ Alarmierungsbekanntmachung vom 14. Juni 1993 und das entsprechende Merkblatt.

Weitere bzw. aktuelle Informationen sind im Internet zu finden unter:

www.stmi.bayern.de im Bereich Feuerwehr unter Rechtliche Grundlagen

www.ils.bayern.de im Bereich Downloads unter Bekanntmachungen und Ministerialschreiben, sowie im Forum ILS Bayern

**Alarmierung
im
Rettungsdienst, Brand- und
Katastrophenschutz in Bayern
(Alarmierungsbekanntmachung – ABek)**

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 12. Dezember 2005
Az.: I D 2-2225.01-6 (AllMBI Nr. 13/2005)**

Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2005 Az.: I D 2-2225.01-6

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|--|-----------------------------|---|
| 1. Einführung | 2.5 | Behandlung der Alarmierungsplanungen in den ILS |
| 2. Alarmierungsplanung | 2.5.1 | Einpflege |
| 2.1 Allgemeines zur Alarmierungsplanung | 2.5.2 | Änderungsdienst |
| 2.1.1 Zuständigkeit | 2.5.3 | Verzeichnis der Alarmierungspläne |
| 2.1.2 Abstimmung der Alarmierungsplanungen | 3. Alarmierung | |
| 2.1.3 Grundsätze der Alarmierungsplanung | 3.1 | Alarmauslösende Stellen |
| 2.1.4 Einsatzstichwörter | 3.2 | Alarmierungsmittel |
| 2.1.5 Schlagwörter | 3.3 | Einsatzmittel |
| 2.2 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Rettungsdienst | 3.4 | Alarmierung der Kreiseinsatzzentralen (KEZ) |
| 2.3 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Feuerwehr | 3.5 | Alarmierung der Kreisverwaltungsbehörden |
| 2.3.1 Allgemeines | 3.6 | Nachalarmierungen, Alarmierung in Sonderfällen |
| 2.3.2 Gebäude und Anlagen | 3.6.1 | Nachalarmierungen |
| 2.3.3 Unbebaute Flächen | 3.6.2 | Alarmierung in Sonderfällen |
| 2.3.4 Verkehrswege | 4. Übergangsregelung | |
| 2.3.5 Fernleitungen | Anlage: | Landesweit einheitlich festgelegte Einsatzstichwörter |
| 2.3.6 Gewässer | | |
| 2.3.7 Brandmeldeanlagen | | |
| 2.4 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Katastrophenschutz | | |
| 2.4.1 Allgemeines | | |
| 2.4.2 Führungsgruppe Katastrophenschutz - FÜGK | | |
| 2.4.3 Örtliche Einsatzleiter - ÖEL | | |
| 2.4.4 Sanitätseinsatzleitung - OrgL und LNA | | |
| 2.4.5 Katastrophenschutz-Sonderpläne | | |
| 2.4.6 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk | | |

1. Einführung

Das Gesetz zur Einführung Integrierter Leitstellen vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) schreibt die Errichtung Integrierter Leitstellen als alarmlösende Stellen für Rettungsdienst und Feuerwehr vor. An diese Entwicklung wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“ (AllMBl S. 856), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AllMBl S. 104), angepasst. Es ist erforderlich, die Alarmierung im Rettungsdienst, im Brand- und Katastrophenschutz insgesamt neu zu regeln. Die bestehenden Alarmierungspläne sind zu überprüfen und anzupassen.

Für eine gut funktionierende Zusammenarbeit der Integrierten Leitstellen (ILS) untereinander ist der Einsatz einer einheitlichen Einsatzleitsoftware erforderlich. Dies setzt voraus, dass landesweit einheitliche Standards (Einsatzstichwörter, Auswertungskriterien, Handlungs-routinen u. a.) beachtet und die Einsatzmittel landesweit einheitlich bezeichnet werden.

Als Hilfestellung wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern ein Merkblatt zur Alarmierungsplanung erstellt. Es wird über die Staatliche Feuerweherschule Würzburg erhältlich sein. Bis zur Veröffentlichung des Merkblatts werden die notwendigen Erläuterungen zu den landesweit einheitlichen Einsatzstichwörtern auf der Internet-Homepage des Projekts „Integrierte Leitstellen in Bayern“ (<https://www.bayern-ils.de>) zur Verfügung gestellt.

2. Alarmierungsplanung

2.1 Allgemeines zur Alarmierungsplanung

2.1.1 Zuständigkeit

Für die Alarmierungspläne im Brand- und Katastrophenschutz sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die Alarmierungspläne des Rettungsdienstes die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zuständig. Sie werden dabei von den Leitern der ILS, den Kreis- und Stadtbrandräten, den Leitern der Berufsfeuerwehren, den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, den Durchführenden des Rettungsdienstes, den Mitwirkenden im Katastrophenschutz, den THW-Ortsbeauftragten, allen staatlichen und kommunalen Stellen sowie von den Betreibern von Anlagen und Einrichtungen gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) unterstützt. Auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Art. 3a Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 8 Abs. 2 BayKSG wird verwiesen.

2.1.2 Abstimmung der Alarmierungspläne

Die Alarmierungspläne der Kreisverwaltungsbehörden und der ZRF sind innerhalb des Bereichs einer ILS und zwischen benachbarten Leitstellenbereichen aufeinander abzustimmen. Das Abstimmungsverfahren wird von der für die Alarmierungsplanung und deren Änderung zuständigen Stelle (Kreisverwaltungsbehör-

de oder ZRF) in die Wege geleitet. Die Leiter der ILS sind bei der Abstimmung der Alarmierungspläne zu beteiligen.

Kommt es bei einer Abstimmung der Alarmierungsplanung zwischen mehreren Kreisverwaltungsbehörden, zwischen Kreisverwaltungsbehörden und einem ZRF oder zwischen mehreren ZRF zu keiner Einigung, entscheidet die Regierung. Sind Kreisverwaltungsbehörden oder ZRF mit Sitz in verschiedenen Regierungsbezirken beteiligt, bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Regierung.

Für Anlagen, die mehrere Leitstellenbereiche überschreiten (z.B. Mineralölföhrleitungen), ist sicherzustellen, dass jede ILS

- über die komplette Alarmierungsplanung für die Anlage verfügt,
- die anderen von der Anlage betroffenen ILS unverzüglich über Schadensfälle benachrichtigt,
- im Schadenfall alle ILS, aus deren Zuständigkeitsbereich Einsatzmittel zur Schadensbewältigung zu alarmieren sind, sofort verständigt,
- grundsätzlich nur Einsatzmittel in ihrem Leitstellenbereich alarmiert (Ausnahme: abweichende Vereinbarungen im Einzelfall).

2.1.2.1 Abstimmung im Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde

Eine Abstimmung der Alarmierungspläne innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Kreisverwaltungsbehörde ist insbesondere erforderlich, wenn die Alarmierungspläne

- Einsatzmittel unterschiedlicher Fachdienste oder Organisationen betreffen,
- die Einsatzmittel der Feuerwehren verschiedener Gemeinden vorsehen,
- die Gebiete verschiedener Gemeinden berühren,
- die Einbeziehung von Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebs oder der Einrichtungen, zu deren Schutz sie aufgestellt wurden, vorsehen,
- den Einsatz gemeindlicher Feuerwehren in Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren vorsehen.

2.1.2.2 Abstimmung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden

Eine Abstimmung der Alarmierungspläne zwischen den Kreisverwaltungsbehörden ist insbesondere erforderlich, wenn

- Anlagen, Gebäude, Objekte, Verkehrswege, Gewässer oder sonstige Einrichtungen, für die eine Alarmierungsplanung erstellt wird, den Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde überschreiten,
- zu erwarten ist, dass Brände oder Unfälle in Anlagen, Gebäuden, Objekten oder sonstigen Einrichtungen sich auch im Zuständigkeitsbereich einer benachbarten Kreisverwaltungsbehörde auswirken,

- eine Kreisverwaltungsbehörde Einsatzmittel aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde in ihre Alarmierungsplanung aufnimmt.

2.1.2.3 Abstimmung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden und dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Eine Abstimmung der Alarmierungsplanungen zwischen den Kreisverwaltungsbehörden und dem ZRF ist insbesondere erforderlich, wenn die Alarmierungsplanungen neben Einsatzmitteln anderer Fachdienste auch Einsatzmittel der Durchführenden des Rettungsdienstes betreffen.

2.1.3 Grundsätze der Alarmierungsplanung

Zweck der Alarmierungsplanung ist eine möglichst schnelle und der jeweiligen Situation angemessene Alarmierung der bei einem Notruf, einer bestimmten Lage, einem bestimmten Objekt zu einem bestimmten Zeitpunkt und im ersten Zugriff benötigten Einsatzmittel. Daher sind grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen, einzuplanen.

Die Alarmierungsplanung ist die Zuordnung von Einsatzmitteln und Maßnahmen zu

- Einsatzstichwörtern
- Objekten/Gebieten
- Zeiträumen.

Die Alarmierung ist flächendeckend zu planen. Über die flächendeckende Planung hinaus sind objekt- und ereignisbezogene Alarmierungsplanungen - soweit erforderlich - anzulegen (z.B. Einsatzplanung für einen Industriebetrieb, Eisenbahnunfall, siehe auch Nr. 2.2, 2.3 und 2.4). Es ist anzustreben, die Alarmierungsplanung auf Fahrzeuge und kleinere Organisationseinheiten (Schleifen) bezogen anzulegen, um eine möglichst bedarfsgerechte Alarmierung zu erreichen.

Unabhängig von der Alarmierung gemäß der Alarmierungsplanung sind Nachalarmierungen jederzeit möglich (siehe hierzu Nr. 3.6).

2.1.4 Einsatzstichwörter

Die Einsatzstichwörter sind im Einsatzleitsystem die Steuerbefehle für die Disposition von Einsatzmitteln. Zusammen mit den Angaben zu Zeit und Ort des Geschehens werden in Abhängigkeit vom Einsatzstichwort Einsatzmittel alarmiert und weitergehende Maßnahmen wie zum Beispiel die Benachrichtigung von Behörden und Organisationen eingeleitet.

Der Katalog der für das Einsatzleitsystem zugelassenen Einsatzstichwörter muss für ganz Bayern einheitlich sein und wird vom Staatsministerium des Innern geführt und fortgeschrieben. Die Einsatzstichwörter (siehe Anlage) sind so konzipiert, dass mit ihnen alle Erfordernisse einer lagebezogenen Alarmierungsplanung erfüllt werden können. Sie beziehen sich auf gemeldete Sachverhalte oder Ereignisse und nicht auf konkrete Objekte, Gebiete oder Zeiträume. Welche und wie viele Einsatzmittel und Einsatzkräfte einem bestimmten

Einsatzstichwort zur Alarmierung zugeordnet werden und welche sonstigen Maßnahmen bei diesem Einsatzstichwort einzuleiten sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Einheitliche Vorgaben, welche Einsatzmittelketten durch ein bestimmtes Einsatzstichwort ausgelöst werden, bestehen daher nicht. Vielmehr ist bei der Alarmierungsplanung von den einzelnen Kreisverwaltungsbehörden und Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzulegen, welche Einsatzmittelketten mit dem jeweiligen Einsatzstichwort verknüpft sind.

Die Einsatzstichwörter für Rettungsdienst und Feuerwehr (Brand und THL) können additiv verwendet werden. Zusätzlich können die Einsatzstichwörter für Rettungsdienst und Feuerwehr mit den sonstigen Einsatzstichwörtern und den Einsatzstichwort-Modulen (siehe Anlage) kombiniert werden. Um unnötige Mehrfachalarmierungen von gleichen Einsatzmitteln zu vermeiden, können die Einsatzstichwörter Brand und THL nicht miteinander kombiniert werden.

Somit ist eine dem Meldebild angepasste und flexible Alarmierung gewährleistet.

Wie viele und welche Einsatzmittel und Einsatzkräfte im Einzelfall alarmiert werden, ergibt sich im Einsatzleitsystem aus der Kombination

- der Alarmierungsplanung,
- eines bestimmten oder mehrerer Einsatzstichwörter,
- eines Objektes oder Gebietes,
- des Alarmierungszeitpunktes.

2.1.5 Schlagwörter

Jedem Einsatzstichwort können grundsätzlich beliebig viele Schlagwörter zugeordnet werden. Die Schlagwörter sollen dem Disponenten in der ILS dabei helfen, das Ergebnis seiner Notrufabfrage dem zutreffenden Einsatzstichwort zuzuordnen. Es soll auf sinnfällige und umgangssprachlich „griffige“ Schlagwörter geachtet werden.

(Beispiele: Einsatzstichwort: „B 2“; mögliche Schlagwörter: „brennt PKW“, „brennt Motorrad“, „brennt Wiese“ oder Einsatzstichwort „RD 2“, mögliche Schlagwörter: „Atemnot“, „Herzstillstand“, „schwere äußere Blutung“).

Für den **Rettungsdienst** wird im Einsatzleitsystem ein **landesweit einheitlicher Grundbestand an Schlagwörtern** hinterlegt, der vom Staatsministerium des Innern in Abstimmung mit den ZRF und den Durchführenden des Rettungsdienstes regelmäßig weiterentwickelt wird. Damit wird sichergestellt, dass bayernweit geltende Vorgaben wie beispielsweise der Notarzt-Indikationskatalog in den Schlagwörtern und in der Folge in den Einsatzstichwörtern umgesetzt werden. Darüber hinaus steht es dem jeweiligen ZRF frei, zusätzliche Schlagwörter zu hinterlegen.

Die Festlegung von Einsatzmittelketten und Maßnahmen im Rahmen der Alarmierungsplanung bezieht sich immer auf die Einsatzstichwörter und nicht auf die lediglich als Hilfsmittel für den Disponenten zugeordneten Schlagwörter.

2.2 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Rettungsdienst

Der ZRF legt fest, welche Einsatzmittelketten und Maßnahmen mit einem bestimmten Einsatzstichwort des Rettungsdienstes verknüpft werden. Dabei sind das Bayerische Rettungsdienstgesetz, die dazu ergangenen Verordnungen und die Musterdienstanweisung für den Rettungsdienst einschließlich des jeweils aktuellen Notarzt-Indikationenkatalogs sowie weitere verbindliche Vorgaben des Staatsministeriums des Innern zu beachten. Besonders hingewiesen wird auf § 19 der Musterdienstanweisung für den Rettungsdienst. Danach ist grundsätzlich das dem Einsatzort nächste geeignete Fahrzeug einzusetzen. Zu Notfalleinsätzen werden Notarztwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Rettungswagen, Luftrettungsmittel sowie im Bedarfsfall Sonderfahrzeuge und Sondergeräte des Rettungsdienstes (insbesondere der Berg- und Wasserrettung) eingesetzt.

Für den Fall, dass die im Regelfall schnellst verfügbaren Einsatzmittel im konkreten Fall nicht oder nicht schnell genug eingesetzt werden können, sollen im Rahmen der Alarmierungsplanung Bereichsfolgen für benachbarte Standorte festgelegt werden. Die Bereichsfolge ist die Reihenfolge der Wachstandorte, auf deren Grundlage das Einsatzleitsystem das schnellst verfügbare Einsatzmittel vorschlägt.

Bei der Alarmierungsplanung wird der ZRF maßgeblich von den Durchführenden des Rettungsdienstes und dem Betreiber der ILS unterstützt.

Es ist zu prüfen, ob für bestimmte Ereignisse oder für bestimmte bauliche Anlagen, Objekte sowie Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen oder sonstige Sonderfälle besondere Alarmierungsplanungen des Rettungsdienstes aufgestellt werden müssen.

2.3 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Feuerwehr

2.3.1 Allgemeines

Für jedes Einsatzstichwort für die Feuerwehr sind die zur Schadensbewältigung voraussichtlich erforderlichen Einsatzmittel einzuplanen. Die zuständige Ortsfeuerwehr ist immer in die Einsatzmittelkette aufzunehmen. Für den Fall, dass die im Regelfall schnellst verfügbaren Einsatzmittel im konkreten Fall nicht oder nicht schnell genug eingesetzt werden können, sollen im Rahmen der Alarmierungsplanung Bereichsfolgen für weitere Feuerwehren (auch über Gemeinde- und Landkreisgrenzen sowie Leitstellenbereiche hinweg) festgelegt werden. Das Einsatzleitsystem greift entsprechend der festgelegten Bereichsfolgen auf die geeigneten und am schnellsten verfügbaren Einsatzmittel weiterer Feuerwehren zu.

Einer Zuweisung von Einsatzbereichen im Sinn des Art. 17 Abs. 3 BayFwG bedarf dies nicht. Soweit jedoch Feuerwehren formell zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, ist das in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayFwG vorgesehene Verfahren zu beachten.

Soweit bestimmte Einsatzstichwörter aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht relevant sind (z.B. „B Schienentunnel“), wird dafür keine Alarmierungsplanung aufgestellt.

2.3.2 Gebäude und Anlagen

Für alle Gebäude und Gebäudekomplexe, die Sonderbauten im Sinn des Bauordnungsrechts sind, ist zu prüfen, ob eine eigene Alarmierungsplanung zu erstellen ist.

Für bauliche Anlagen mit größerem Gefahrenpotential und Errichtungs- und/oder Betriebsgenehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Bauordnungsrecht (z.B. Gentechnikgesetz), ist in jedem Fall eine objektbezogene Alarmierungsplanung zu erstellen.

Für sonstige Anlagen ist eine Alarmierungsplanung aufzustellen, wenn erhebliches Gefahrenpotential vorliegt oder besonderes Einsatzpotential erforderlich ist.

2.3.3 Unbebaute Flächen

Für unbebaute Flächen (z.B. Wälder, Felder, Wiesen, Brachland) ist eine allgemeine Alarmierungsplanung aufzustellen. Besondere Bedingungen (z.B. Naturschutzgebiet) und besondere Schwierigkeiten bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung (z.B. im Sumpfgebiet) sind bei der Alarmierungsplanung durch die Einbindung der erforderlichen Einsatzmittel und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Für Wälder sind die Richtlinien zur Waldbrandabwehr (Bekanntmachung vom 31. März 2000, AllMBI S. 382) zu berücksichtigen.

2.3.4 Verkehrswege

2.3.4.1 Straßen

Für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen, falls dies einsatztaktisch erforderlich ist. Sie erfolgt nach den Straßennummern und der Kilometrierung. Werden künftig andere Systeme (z.B. nach einem Netzknotensystem) eingeführt, ist die Planung daran anzupassen. Soweit die Straßen baulich getrennte Richtungsfahrbahnen haben, erfolgt die Alarmierungsplanung zwischen Anschlussstellen unterschieden nach Richtungsfahrbahnen.

2.3.4.2 Bundesautobahnen

Für Bundesautobahnen ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen. Sie erfolgt nach den Nummern der Bundesautobahnen, unterschieden nach Richtungsfahrbahnen, zwischen Anschlussstellen und nach der Kilometrierung. Werden künftig andere Systeme (z.B. nach einem Netzknotensystem) eingeführt, ist die Planung daran anzupassen.

2.3.4.3 Eisenbahnen

Für Bahnstrecken ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen; sie erfolgt dabei

- nach Streckenabschnitten zwischen Bahnhöfen oder Haltepunkten,
- nach Streckennummern (mehrgleisige Bahnstrecken können verschiedene Streckennummern haben),
- nach der Kilometrierung der Bahnstrecken,
- unter Berücksichtigung topografischer Gesichtspunkte (Flüsse mit Brücken, Berge mit Tunnel usw.) und
- unter Berücksichtigung der Zufahrtsmöglichkeit zu den Bahnstrecken und der einsatztaktischen Überlegungen (Stärke und Ausrüstung der Feuerwehren).

Für besondere Bauwerke wie größere Brücken, Tunnel und Bahnübergänge mit erfahrungsgemäß größerem Gefährdungspotential sind zusätzliche Alarmierungsplanungen erforderlich.

Bei der Alarmierungsplanung im Eisenbahnbereich ist für alle Einsatzstichwörter dafür Sorge zu tragen, dass als erste Maßnahme die Notfallleitstelle der Deutschen Bahn Netz AG benachrichtigt wird, um möglichst früh Sicherungsmaßnahmen auf der betroffenen Strecke einzuleiten.

Die Alarmierung der Notfallmanager für Bahnstrecken, für die die Deutsche Bahn AG das Notfallmanagement durchführt, erfolgt durch die Notfallleitstellen der Deutschen Bahn AG.

2.3.5 Fernleitungen

Für Fernleitungen, in denen gefährliche Gase oder Flüssigkeiten (brennbar, giftig, etc.) gefördert werden, ist – ggf. im Rahmen von Katastrophenschutzsonderplänen – eine Alarmierungsplanung zu erstellen. Sie erfolgt in Streckenabschnitten zwischen Absperrorganen (Schieber) und nach der Kilometrierung. Bei Bündelung mehrerer Leitungen sind getrennte Alarmierungsplanungen dann vorzusehen, wenn in den Leitungen Stoffe unterschiedlicher einsatztaktischer Relevanz (z.B. Gase oder Flüssigkeiten) transportiert werden.

2.3.6 Gewässer

Für Bundeswasserstraßen und die weiteren Gewässer 1. Ordnung (im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Wassergesetzes) ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen. Sie erfolgt bei Bundeswasserstraßen und Flüssen nach der Kilometrierung.

Bei den übrigen Gewässern sind geeignete Alarmierungsplanungen zu erstellen, soweit dies aufgrund ihrer Größe, Unübersichtlichkeit und der Zugänglichkeit des Ufers angezeigt ist.

2.3.7 Brandmeldeanlagen

Für Gebäude oder Anlagen mit Brandmeldeanlagen ist jeweils eine eigene Alarmierungsplanung aufzustellen. Der Betreiber der Brandmeldeanlage soll über den Inhalt der Alarmierungsplanung informiert werden.

Brandmeldeanlagen, deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen), sind an die zuständige behördlich benannte alarmanlösende Stelle aufzuschalten. Die Brandmeldung muss automatisch dorthin weitergeleitet werden. Behördlich benannte alarmanlösende Stelle ist ab dem Zeitpunkt ihrer Betriebsaufnahme die örtlich zuständige ILS. Die Aufschaltung nicht notwendiger Brandmeldeanlagen auf die ILS soll gestattet werden, wenn die Alarmübertragungsgeräte den Anforderungen entsprechen, die an notwendige Brandmeldeanlagen gestellt werden (z.B. bezüglich der übermittelten Datentelegramme).

Die Nummerierung der an die Alarmübertragungsanlagen angeschlossenen Brandmeldeanlagen erfolgt nach einer landesweit einheitlichen Systematik. Dabei bleibt es dem Betreiber einer ILS freigestellt, bei der Zusammenlegung bereits bestehender verschiedener Alarmübertragungsanlagen die Melder im Leitstellenbereich neu zu nummerieren. Zur Unterscheidung der einzelnen Melder im Leitstellenverbund Bayern wird folgende Systematik verwendet:

- Nummer zur Bezeichnung des Leitstellenbereichs (zweistellig, nach der Reihenfolge der 1. AVBayRDG)
- Nummer zur Bezeichnung der Alarmempfangsanlage im Leitstellenbereich (einstellig)
- Nummer zur Bezeichnung der angeschlossenen Brandmeldeanlage (vierstellig).

Bei bestehenden Alarmübertragungsanlagen kann im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern von der einheitlichen Nummernsystematik abgewichen werden.

2.4 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Katastrophenschutz

2.4.1 Allgemeines

Alle im Rahmen der Erstellung von Alarmierungsplänen im Brand- und Katastrophenschutz eingeplanten Einsatzmittel sind mit näheren Angaben (Adresse, Erreichbarkeit, Ansprechpartner usw.) durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu erfassen und im „Allgemeinen Katastrophenschutzplan“ aufzunehmen.

2.4.2. Führungsgruppe Katastrophenschutz – FÜGK

Um die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen, sind mindestens fünf entscheidungsbefugte Vertreter der Katastrophenschutzbehörde als so genannte „Ansprechpartner FÜGK“ zu benennen. Ein Ansprechpartner FÜGK ist von der ILS zu alarmieren, wenn zu erwarten oder nicht auszuschließen ist, dass zur Bewältigung eines Schadensereignisses die einheitliche Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde gemäß Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 BayKSG oder das Tätigwerden eines Örtlichen Einsatzleiters nach Art. 15 BayKSG erforderlich ist. Hierzu werden die Ansprechpartner FÜGK unter den entsprechenden Einsatzstichwörtern in die Alarmierungsplanung eingebunden. Die Entscheidung,

bei welchen Einsatzstichwörtern die Kreisverwaltungsbehörde als Katastrophenschutz- bzw. Sicherheitsbehörde zu alarmieren ist, trifft diese selbst. Die Kreisverwaltungsbehörde stellt der ILS die für die Alarmierung erforderlichen Angaben zur Verfügung und aktualisiert diese im Fall von Veränderungen unverzüglich.

Weitere Mitglieder der FÜGK werden bei Bedarf durch den erstalarmierten Ansprechpartner FÜGK oder auf dessen Veranlassung durch die ILS alarmiert (vgl. Anlage / Einsatzstichwort-Modul FÜGK). Die Ansprechpartner FÜGK sind mit Funkmeldeempfängern oder Mobiltelefonen auszustatten.

2.4.3 Örtliche Einsatzleiter - ÖEL

Die von der Katastrophenschutzbehörde gemäß Art. 6 BayKSG vorab benannten „Örtlichen Einsatzleiter“ sind in die Alarmierungspläne aufzunehmen, indem sie bei den entsprechenden Einsatzstichwörtern als Einsatzmittel hinterlegt werden. Die Hinterlegung des ÖEL als Einsatzmittel muss für Schadenslagen erfolgen, die erwarten lassen, dass

- aufgrund der zu alarmierenden Einsatzkräfte und Organisationen Koordinierungsbedarf entstehen wird,
- mit einer größeren Zahl an gefährdeten oder geschädigten Personen zu rechnen ist,
- mit außergewöhnlich hohen Schäden zu rechnen ist,
- mit erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung oder Umwelt zu rechnen ist.

2.4.4. Sanitätseinsatzleitung - OrgL und LNA

Die Sanitätseinsatzleitung ist entsprechend den „Richtlinien für die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker“ (IMBek vom 1. September 1999, AII-MBI S. 687) in der jeweils gültigen Fassung in die Alarmierungspläne aufzunehmen.

2.4.5 Katastrophenschutz-Sonderpläne

Die Katastrophenschutzbehörden legen bei Bedarf (z.B. für bestimmte Objekte oder Ereignisse) Katastrophenschutz-Sonderpläne an. Sie unterscheiden sich von der sonstigen Alarmierungsplanung, insbesondere im Brandschutz, durch ihren Umfang und dadurch, dass die Alarmierung von der ILS in jedem Fall entsprechend den Festlegungen in den Katastrophenschutz-Sonderplänen unverändert und vollständig durchzuführen ist.

2.4.6 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) – THW-HelfRG – gehört es zu den Aufgaben des THW, bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere im Bergungs- und Instandsetzungsdienst, technische Hilfe zu leisten. Darüber hinaus steht das THW auch für die

technische Hilfeleistung bei anderen Unglücksfällen (z.B. Verkehrsunfälle, Bergung von Verschütteten nach Explosionen) zur Verfügung.

Das THW soll deshalb in die Alarmierungsplanung aufgenommen werden, wenn es den Schadensort schneller mit der erforderlichen Geräteausrüstung erreicht als die nächstgelegene, ausreichend ausgerüstete Feuerwehr. Zusammen mit dem THW ist dabei grundsätzlich die Feuerwehr einzuplanen. Die Bereitschaftsdienste des THW an Bundesautobahnen bleiben davon unberührt und richten sich nach gesondert getroffenen Regelungen.

Einheiten des THW mit Booten oder Tauchergruppen sind für Einsätze bei Unfällen auf Gewässern einzuplanen, soweit die Wasserwacht im Bayerischen Rötten Kreuz (BRK), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), der Freiwillige Seenot-Dienst e.V.(FSD) oder die Feuerwehren nicht mit geeigneten Mitteln und in der gleichen Zeit eingesetzt werden können.

2.5 Behandlung der Alarmierungsplanungen in den ILS

2.5.1 Einpflege

Die Kreisverwaltungsbehörden und die ZRF haben die ILS unverzüglich über ihre Alarmierungsplanungen und den Inhalt des Allgemeinen Katastrophenschutzplans zu unterrichten. In den ILS sind diese unverzüglich in das Einsatzleitsystem einzupflegen. Alle im Rahmen der Erstellung von Alarmierungsplänen eingeplanten Einsatzmittel werden in einer Einsatzmitteldatei erfasst.

Die Kreisverwaltungsbehörden und ZRF stimmen sich mit dem Betreiber der ILS über das Verfahren und den Umfang der zu übernehmenden Daten ab. Änderungen und Ergänzungen dieser Daten haben die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden und ZRF unverzüglich der ILS zur Aktualisierung zu übergeben. Der Zeitpunkt der Übernahme in das Einsatzleitsystem ist dem ZRF oder der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. Diese unterrichten die eingeplanten oder betroffenen Einheiten, Personen, Stellen bzw. deren Träger in geeigneter Weise.

2.5.2 Änderungsdienst

Alle in den Alarmierungsplanungen enthaltenen Einheiten, Personen, Stellen bzw. deren Träger teilen Änderungen unverzüglich dem ZRF (für den Bereich Rettungsdienst) oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz) mit. Die Kreisverwaltungsbehörden und ZRF sind dafür verantwortlich, dass die Alarmierungspläne ständig auf dem neuesten Stand gehalten und die ILS die jeweils aktuelle Fassung oder entsprechende Änderungsmitteilungen erhält.

Kurzfristig und unvorhergesehen eingetretene Änderungen bei den in den Alarmierungsplanungen enthaltenen Einheiten, Personen und Stellen sollen von diesen oder ihren Trägern unverzüglich und unmittelbar der ILS mitgeteilt werden, wenn sonst eine Beeinträchtigung der Alarmierungssicherheit droht. Die

von der kurzfristigen Änderung betroffene Kreisverwaltungsbehörde oder der ZRF ist über die unmittelbare Mitteilung an die ILS unverzüglich zu informieren. Über die Einzelheiten des Verfahrens sollen zwischen der ILS, den Kreisverwaltungsbehörden und dem ZRF Vereinbarungen getroffen und den in den Alarmierungsplanungen enthaltenen Einheiten, Personen und Stellen mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben werden.

2.5.3 Verzeichnis der Alarmierungspläne

Die Alarmierungspläne sind in der ILS als Dokumentation und als Rückgriffsmöglichkeit bei Störungen in Papierfassungen oder auf andere geeignete Weise, sortiert nach Kreisverwaltungsbehörden, Gemeinden, Ortsteilen, Straßen, Gebieten, Objekten usw., zu hinterlegen.

3. Alarmierung

3.1 Alarmauslösende Stellen

Alarmauslösende Stellen sind die örtlich zuständigen ILS; Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 ILSG bleibt unberührt. Bei Störungen unterstützen sich die ILS gegenseitig bei der Annahme von Notrufen und Meldungen und bei den erforderlichen Alarmierungen nach einem vorab geregelten Vertretungskonzept.

3.2 Alarmierungsmittel

Die ILS nutzen zur Alarmierung die Funkeinrichtungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehren und Technisches Hilfswerk werden grundsätzlich über die Funkverkehrskreise der Feuerwehren alarmiert. Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Betreuungsdienst werden grundsätzlich über die Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes alarmiert. Eine von dieser Regelung abweichende drahtgebundene Alarmierung ist mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde (für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz) oder des ZRF (für den Bereich Rettungsdienst) zulässig, sofern sie den Erfordernissen einer sicheren und unverzüglichen Alarmierung genügt. Sonstige Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

Soweit im Einzelfall eine Alarmierung mit BOS-Funk nicht möglich ist, legt der ZRF oder die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zu alarmierenden Einheit, Person, Behörde oder sonstigen Stelle das Alarmierungsverfahren fest. Für den Fall von Störungen des BOS-Funks sind Ersatzalarmierungsverfahren zu vereinbaren. Für örtliche Stromausfälle sind Ersatzlösungen vorzusehen.

Probealarme sind regelmäßig durchzuführen. Die Termine für den Probealarm für eine stille Alarmierung (Alarmgeber, Meldeempfänger, Rundsteuerempfänger usw.) sollen so gewählt werden, dass sowohl die Alarmempfänger als auch der Arbeitsablauf in der ILS möglichst wenig beeinträchtigt werden. Sirenen sollen grundsätzlich an einem 1. Samstag im Monat zwischen 11:00 Uhr und 14:00 Uhr durch Probealarm auf ihre

Funktionsfähigkeit hin überprüft werden. Das ordnungsgemäße Funktionieren der Alarmierungsmittel ist nach einem von den Kreisverwaltungsbehörden und ZRF festgelegten Verfahren von den ILS zu überprüfen.

3.3 Einsatzmittel

Einsatzmittel sind insbesondere Fahrzeuge, Organisationseinheiten, Ortsfeuerwehren, Personen, Gruppen von Einsatzkräften, Geräte.

Sie haben die ILS durch entsprechende Statusmeldungen über Ihre Verfügbarkeit ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Nach einer Alarmierung sind grundsätzlich die Meldungen „ausgerückt“ und „Einsatzstelle erreicht“ abzugeben. Das ersteintreffende Einsatzmittel gibt unverzüglich eine erste Lagemeldung ab. Bei der Beendigung von Einsätzen sind die Meldungen „von Einsatzstelle abgerückt“ und „ingerückt“ abzugeben. Ist ein Einsatzmittel nicht einsatzklar, muss dies ebenfalls umgehend der ILS gemeldet werden. Im Rettungsdienst werden zusätzlich die Statusmeldungen „auf dem Weg zum Zielkrankenhaus“ und „Zielkrankenhaus erreicht“ übermittelt.

3.4 Alarmierung der Kreiseinsatzzentralen (KEZ)

Im Rahmen der Alarmierungsplanung ist zu regeln, in welchen Fällen eine KEZ (falls vorhanden) zu alarmieren ist.

Die KEZ unterstützt in Abstimmung mit der ILS den jeweiligen Einsatzleiter, soweit dies erforderlich ist. Im Fall großräumiger Schadensereignisse kann die ILS der KEZ Einsätze, die nicht zeitkritisch sind, zur selbständigen Bearbeitung übertragen. Dazu weist die ILS der KEZ die erforderlichen Einsatzmittel und Einsatzkräfte zu, die aus Ihrer Sicht zur Schadensbewältigung erforderlich sind (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 ILSG).

Auf Anforderung durch den jeweiligen Einsatzleiter weist die ILS andere oder weitere Einsatzmittel und Einsatzkräfte zu. Dabei ist darauf zu achten, dass für die Bewältigung zeitkritischer Einsätze ausreichend Reserven an Einsatzmitteln und Einsatzkräften gebildet werden. Diese müssen nach ihrer Alarmierung durch die ILS unverzüglich einen Auftrag für zeitkritische Einsätze übernehmen können.

3.5 Alarmierung der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zu alarmieren, wenn zu erwarten oder nicht auszuschließen ist, dass zur Bewältigung eines Schadensereignisses ihr Tätigwerden als Sicherheits- oder Katastrophenschutzbehörde erforderlich ist. Die Alarmierung erfolgt durch die ILS (vgl. auch Nr. 2.4.2).

3.6 Nachalarmierungen, Alarmierung in Sonderfällen

3.6.1 Nachalarmierungen

Nachalarmierungen erfolgen, wenn es auf Grund eines geänderten Meldebildes oder einer Anforderung des Einsatzleiters nötig wird, weitere Einsatzmittel zu

alarmieren. Nachalarmierungen dürfen ausschließlich durch die ILS erfolgen.

3.6.2 Alarmierung in Sonderfällen

Bei Ereignissen, für die aufgrund ihrer Seltenheit oder Besonderheit keine Alarmierungsplanung vorliegt (z.B. großflächige Sturmschäden), alarmiert die ILS nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen oder auf Weisung der Kreisverwaltungsbehörde oder eines (Örtlichen) Einsatzleiters die Einsatzmittel und Einsatzkräfte, die zur Schadensbewältigung voraussichtlich erforderlich sind. Nachalarmierungen erfolgen entsprechend

- den Anforderungen der Einsatzleiter
- den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde.

4. Übergangsregelung

Die bestehenden Alarmierungsplanungen sind möglichst bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ILS vollständig zu überprüfen und soweit erforderlich zu berichtigen und zu aktualisieren. Dabei soll von den Möglichkeiten einer differenzierteren Alarmierungsplanung im Interesse der Qualität und Schnelligkeit der Hilfeleistung Gebrauch gemacht werden.

Im Übrigen richtet sich die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz bis zur Inbetriebnahme der ILS im jeweiligen Leitstellenbereich weiterhin nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 (AIIMBI S. 856), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AIIMBI S. 104).

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Landesweit einheitlich festgelegte Einsatzstichwörter – Tabellarische Übersicht

Die Spalten 1 bis 4 der folgenden Tabelle enthalten die Einsatzstichwörter, die zur Disposition und Alarmierung der Einsatzkräfte zum jeweiligen Ereignis vorgesehen sind. Die Spalte 5 enthält Einsatzstichwort-Module, die zusätzlich zu den Einsatzstichwörtern alarmiert bzw. in die Alarmierungsplanung eingebunden werden können, wenn Besonderheiten bei einem Einsatz auftreten. Module sind keine eigenständigen Einsatzstichwörter, so dass ein Einsatz nicht allein unter einem Einsatzstichwort-Modul eröffnet werden kann. Über die Verwendung der Module entscheidet der Disponent lageabhängig. Sowohl die Einsatzstichwörter als auch die Module sind abschließend und landesweit einheitlich geregelt.

Neben den Einsatzstichwörtern, die zur Bearbeitung von Notfalleinsätzen vorgesehen sind, gibt es im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstellen die Möglichkeit, so genannte „Infoeinsätze“ (Spalte 6 der folgenden Tabelle) zu erstellen. Mit deren Hilfe sollen ausschließlich Arbeitsabläufe in den Integrierten Leitstellen vereinfacht und dokumentiert werden, die nicht zu Notfalleinsätzen führen (z. B. Probealarm, Weitervermittlung Apothekennotdienst). Im Gegensatz zu den Einsatzstichwörtern und -modulen werden die Infoeinsätze nicht landesweit geregelt und können durch die jeweilige Leitstelle nach Bedarf erstellt werden. Sollen diese Infoeinsätze im Rahmen der gegenseitigen Vertretung genutzt werden, empfiehlt es sich, sie zwischen den sich vertretenden Leitstellen abzustimmen.

1	2	3	4	5	6
Einsatzstichwörter Brand	Einsatzstichwörter THL	Einsatzstichwörter RD	Sonstige Einsatzstichwörter	Einsatzstichwort-Module	Infoeinsätze
B 1	P eingeklemmt	RD 1	Hilfe / Sonstiges	Suche	Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
B 2	P Zug	RD 2	Erkundung	Messen	Apothekenauskunft
B 2 Person	P Straßenbahn	RD 3	Eingleisen	Gefahrstoff	Zahnarztnotdienst
B 3	P U-Bahn	RD 4	Rettungskorb	Warnen	Wachbesetzung
B 3 Person	P Rettung aus	RD 5	Tragehilfe	Rettungszug	Freischicht 1
B 4	P verschüttet	MANV 1	Hubschrauberlandung	HÖRG	Freischicht 2
B 5	P Strom	MANV 2	Beleuchtung	EL BWB	Hochwassermeldung
B 6	P Wohnung	RD 1 Neugeboren	THW-Bereitschaft	KEZ	Unwetterwarnung
B 7	P Aufzug	RD 2 Kind	Psychosoziale Unterstützung	UG ÖEL	BMA Probe
B 8	THL 1	Bergrettung	Notfallseelsorge	UG SAN-EL	BMA Störung
B 9	THL 2	Wassernot 1	Überörtlicher Einsatz	ÖEL	Eigenunfall
B Wald	THL Atom	Wassernot 2		SANEL	Probealarm
B Zug	THL Bio	Wassernot 3		FÜGK	Öffentlichkeitsarbeit
B Boot	THL Chemie	Krankentransport			Luftbeobachtung
B Schiff	THL Wasser	Infekt Gruppe 4			Sicherheitswache
B Straßentunnel	VU 1	Intensiv 1			Abnahme
B Schienentunnel	VU 2	Intensiv 2			Verkehrssicherung
B Elektroanlage	VU 3	Intensiv 3			
B Atom	VU Zug	Intensiv 4			
B Bio	VU Straßenbahn	Tauchunfall			
B Chemie	VU Flugzeug 1	Eisunfall 1			
B Explosion	VU Flugzeug 2	Eisunfall 2			
	VU Schiff Leck	Betreuung			
	VUSchiffKollision	Absicherung			
	Gebäudeeinsturz	Rettungsdienst Einsatzleitung			
	Großtierrettung				
	Geruch				
	Gasaustritt				
	Gefahrstofffund klein				
	Benzin aus PKW				
	Öl Land				
	Öl Wasser				
	Unwetter				
	Bombendrohung				
	Bombenfund				

Anlage

Landesweit einheitlich festgelegte Einsatzstichwörter

Erläuterungen zu den landesweit einheitlichen Einsatzstichwörtern (Stand 01.02.2006)

Wie in der Alarmierungsbekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (AllMBl. S. 540) dargelegt, wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern ein Merkblatt zur Durchführung der Alarmierungsplanung erstellt werden. Darin werden die landesweit einheitlichen Einsatzstichwörter erläutert, um sicherzustellen, dass die Zuordnung der Einsatzstichwörter zum gemeldeten Notfall bayernweit einheitlich erfolgt. Darüber hinaus wird das Merkblatt weitere Hilfestellungen zur Alarmierungsplanung und zur Bedienung der dafür benötigten Software, die Bestandteil des ILS-Einsatzleitsystems ist, anbieten. Die Veröffentlichung des Merkblatts soll im Herbst 2006 erfolgen.

In der folgenden Tabelle werden im Vorgriff auf das Merkblatt die landesweit einheitlichen Einsatzstichwörter durch beispielhafte Schlagwörter erläutert. Zusätzlich wird ebenfalls beispielhaft der taktische Einsatzwert der alarmierten Einsatzkräfte beschrieben und zu informierende Stellen aufgeführt.

Hierzu gelten folgende Erläuterungen:

- Die Begriffe folgender taktischer Einheiten entsprechen der Festlegung in der Feuerwehrdienstvorschrift 3:
 - Selbstständiger Trupp: 1/2/3
 - Staffel: Mannschaftsstärke 1/5/6
 - Gruppe: Mannschaftsstärke 1/8/9
 - Zug: Mannschaftsstärke in der Regel 22, darin enthalten ein Zugführer, ein Zugtrupp und die entsprechende Anzahl an Gruppen, Staffeln oder selbstständige Trupps
- Ein Zug beinhaltet zur Mannschaft die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten benötigten Löschfahrzeuge, Rüstwagen und Rettungsgeräte. Die Entscheidung, ob als Rettungsgerät ein Hubrettungsfahrzeug notwendig ist oder tragbare Leitern ausreichen, muss der örtlich verantwortliche Planer treffen.
- Die Zusammensetzung der Mannschaft eines ABC-Zuges ist analog der eines Zuges nach FwDV 3. Als Gerätschaften sollten ein Wasser führendes Löschfahrzeug, ein GW-G und entsprechende Möglichkeiten zur Dekontamination und zum Messen zur Verfügung stehen.
- Die Begriffe „Wasserrettungsgruppe“, „Tauch-trupp“ und „Bootstrupp“ sind fachdienstneutral und beschreiben den taktischen Einsatzwert, der von der jeweiligen Einheit erwartet wird. So können beide Einheiten sowohl von der Feuerwehr als auch von den Einheiten der Wasserrettung gestellt werden.
- Die Benachrichtigung der Polizei ist in vielen Fällen notwendig oder sinnvoll. Dies ist allerdings lageabhängig und nicht ausschließlich an Einsatzstichworte festzumachen. Daher muss die Festlegung, in welchen Fällen die Polizei benachrichtigt wird, durch die örtlich zuständigen Planer in Absprache mit den zuständigen Polizeidienststellen erfolgen.

Erläuterungen zu den landesweit einheitlichen Einsatzstichwörtern (Stand 01.02.2006)

1	2	3	4
Lfd.Nr.	Ober-Begriff	Beispielhafte Schlagworte zur Erläuterung der Einsatzstichwörter	Einsatzstichwort
1	Brand	Brand Freifläche, Wiese, Acker, Stroh, Gebüsch, Unrat, Müll oder Papiercontainer, Kleinf Feuer, Kleinbrand	B 1
2	Brand	Brand Lagerplatz oder Bau-/Wohncontainer, Gartenlaubenbrand, Kaminbrand, ausgedehnter Wiesen-/Ackerbrand, Brand PKW oder Motorrad, Brand LKW innerorts, kleiner Flüssigkeitsbrand	B 2
3	Brand	B 2 mit Menschenrettung, brennende Person	B 2 Person
4	Brand	Folgende Brände allesamt ohne Menschenrettung: Brand auf Autobahn, Brand LKW außerorts, Brand Wohngebäude einfacher oder mittlerer Höhe, Brand Stall oder Wirtschaftsgebäude, Keller-, Garagen- oder Dachstuhlbrand, Dehnfugenbrand oder unklare Rauchentwicklung, mittlerer Flüssigkeitsbrand, Verpuffung	B 3
5	Brand	B 3 mit Menschenrettung	B 3 Person
6	Brand	Brand Hochhaus oder Turm, Tiefgaragenbrand, Brand Industrieanlage oder Kraftwerk, Brand Verkaufs- oder Versammlungsstätte, Brand Hotel, Theater, Kino oder fliegende Bauten, Brand Schule, Kindergarten, Altenheim, Krankenhaus oder JVA, Brand Bauernhof, große Stallung oder Tierzucht, großer Flüssigkeitsbrand, Brand Tankstelle, Tankwagen oder Gastank	B 4
7	Brand	Alarmstufenerhöhung auf 3 Züge, Brand in besonderen Einzelobjekten	B 5
8	Brand	Alarmstufenerhöhung auf 4 Züge	B 6
9	Brand	Alarmstufenerhöhung auf 5 Züge	B 7
10	Brand	Alarmstufenerhöhung auf 6 Züge	B 8
11	Brand	Alarmstufenerhöhung auf 7 Züge	B 9
12	Brand	Waldbrand	B Wald
13	Brand	Brand Personenzug oder Güterzug	B Zug

5	6	7
Beispielhafte additive Einsatzmittel, Einsatzstichworte oder -module	<i>Beispielhafter taktischer Einsatzwert der alarmierten Einsatzkräfte und sonstige benötigte Stellen (ohne Polizei)</i>	<i>Alarmstufe Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“, 1993</i>
	1 Staffel mit Wasser führendem Löschfahrzeug	Alarmstufe 1
Ggf. zus. TLF	1 Gruppe mit Wasser führendem Löschfahrzeug	Alarmstufe 1
RD 2	1 Gruppe mit Wasser führendem Löschfahrzeug, ggf. Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	Alarmstufe 2
RD 1	1 Zug; 1 Rettungswagen	Alarmstufe 2
RD 2	1 Zug, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	Alarmstufe 2
RD 2	2 Züge, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	Alarmstufe 3
RD 2, ggf. Rettungsdienst Einsatzleitung	3 Züge, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik	Alarmstufe 3
RD 2, ggf. Rettungsdienst Einsatzleitung	4 Züge, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik	Alarmstufe 3
RD 2, ggf. Rettungsdienst Einsatzleitung	5 Züge, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik	Alarmstufe 3
RD 2, ggf. Rettungsdienst Einsatzleitung	6 Züge, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik	Alarmstufe 3
RD 2, ggf. Rettungsdienst Einsatzleitung	7 Züge, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik	Alarmstufe 3
ggf. RD 1	2 Züge, 1 Tanklöschfahrzeug, 1 Drehleiter, Feuerwehr Einsatzleitung; Forstbehörde	Alarmstufe 2 bzw. Alarmstufe 3
RD 2 (ggf. MANV X), ggf. Gefahrstoff	2 Züge, 2 Tanklöschfahrzeuge, 1 Rüstwagen, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Örtlicher Einsatzleiter; Eisenbahnunternehmen	Alarmstufe 3

1	2	3	4
Lfd.Nr.	Ober-Begriff	Beispielhafte Schlagworte zur Erläuterung der Einsatzstichwörter	Einsatzstichwort
14	Brand	Brand Boot, Segelschiff, Floß oder Wasserfahrzeug	B Boot
15	Brand	Brand großes Schiff, Frachtschiff, Fähre, Passagierschiff oder Ausflugsschiff	B Schiff
16	Brand	Brand in Tunnel oder Autobahntunnel	B Straßentunnel
17	Brand	Brand Schienenfahrzeug in Eisenbahn-, S-Bahn- oder U-Bahntunnel	B Schientunnel
18	Brand	Trafobrand, Brand Umspannwerk oder Elektroanlage	B Elektroanlage
19	Brand	Brand Labor oder Institut der Strahlenforschung, Brand im Kernkraftwerk, Brand mit Strahlern, LKW-Brand mit atomarem Gefahrstoff	B Atom
20	Brand	Brand Biolabor oder -institut, Brand Gentechniklabor, LKW-Brand mit biologischem Gefahrstoff	B Bio
21	Brand	Brand Chemielabor oder chemisches Institut, Brand chemische Industrie oder Chemiewerk, LKW-Brand mit chemischem Gefahrstoff, großflächiger Gefahrstoffbrand, brennende Leitung	B Chemie
22	Brand	Explosion, Bombenexplosion, Zerknall großer Druckbehälter, Detonation, Sprengsatz, Kampfmittel, Munition	B Explosion
23	THL	Person eingeklemmt, Person unter Fahrzeug, Person in Maschine, Person unter Maschine	P eingeklemmt
24	THL	Person unter Zug oder S-Bahn	P Zug
25	THL	Person unter Straßenbahn	P Straßenbahn
26	THL	Person unter U-Bahn	P U-Bahn

5	6	7
Beispielhafte additive Einsatzmittel, Einsatzstichworte oder -module	<i>Beispielhafter taktischer Einsatzwert der alarmierten Einsatzkräfte und sonstige benötigte Stellen (ohne Polizei)</i>	<i>Alarmstufe Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“, 1993</i>
Ggf. Wassernot 1	1 Zug, 1 Mehrzweckboot	Alarmstufe 2
RD 2, ggf. Wassernot 3	2 Züge, 2 Mehrzweckboote, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Örtlicher Einsatzleiter; Wasserstraßenverwaltung	Alarmstufe 2
RD 3	2 Züge, 2 Tanklöschfahrzeuge und Sonderlöschmittel, 1 Rüstwagen, Feuerwehr Einsatzleitung; 2 Rettungswagen, 1 Notarzt; Örtlicher Einsatzleiter	Alarmstufe 3
RD 4 (ggf. MANV X)	3 Züge, 2 Tanklöschfahrzeuge und Sonderlöschmittel, 1 Rüstwagen, Feuerwehr Einsatzleitung; 4 Rettungswagen, 1 Notarzt, Rettungsdienst Einsatzleitung; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik; Eisenbahnunternehmen	Alarmstufe 3
RD 1, ggf. Gefahrstoff	1 Zug, Sonderlöschmittel, 1 Rettungswagen; Energieversorgungsunternehmen	Alarmstufe 2
RD 2	1 Zug, Sonderlöschmittel, 1 ABC-Zug zur Eindämmung Austritt radioaktiver Gefahrstoffe (inkl. Messen und Dekontamination), Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Fachberater bzw. sachkundige Person	Alarmstufe 7
RD 2	1 Zug, Sonderlöschmittel, 1 ABC-Zug zur Eindämmung Austritt biologischer Gefahrstoffe (inkl. Dekontamination), Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Fachberater bzw. sachkundige Person	Alarmstufe 7
RD 2	1 Zug, Sonderlöschmittel, 1 ABC-Zug zur Eindämmung Austritt chemischer Gefahrstoffe (inkl. Messen und Dekontamination), Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Fachberater bzw. sachkundige Person	Alarmstufe 7
RD 3	2 Züge, Sonderlöschmittel, 1 Rüstwagen, Feuerwehr Einsatzleitung; 2 Rettungswagen, 1 Notarzt; Technisches Hilfswerk Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik; Fachberater Statik	Alarmstufe 3
RD 2	1 Zug, 1 Rüstwagen; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	Alarmstufe 5
RD 2	1 Zug, 1 Rüstwagen; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Eisenbahnunternehmen	Alarmstufe 5
RD 2	1 Zug, 1 Rüstwagen; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Verkehrsunternehmen	Alarmstufe 5
RD 2	1 Zug, 1 Rüstwagen; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Verkehrsunternehmen	Alarmstufe 5

1	2	3	4
Lfd.Nr.	Ober-Begriff	Beispielhafte Schlagworte zur Erläuterung der Einsatzstichwörter	Einsatzstichwort
27	THL	Person droht zu springen, Person droht zu fallen, Person auf Baukran, Person in Schacht	P Rettung aus Höhen und Tiefen
28	THL	Person verschüttet, Tiefbauunfall, Silounfall	P verschüttet
29	THL	Stromunfall	P Strom
30	THL	Hilflose oder kranke Person in Wohnung, Kind in Wohnung, Hausnotruf, Kind in Auto	P Wohnung
31	THL	Person in Aufzug	P Aufzug
32	THL	Ölspur, Öl auf Straße, Rettung Kleintier, Gefahr durch Kleintier oder Insekten, Öffnen oder Sichern PKW, Wohnung oder Geschäft; Gegenstände sichern	THL 1
33	THL	Mehrere eingeklemmte Personen, Umsturz Hochspannungsmast oder Kran oder große Maschine	THL 2
34	THL	Strahler, Strahlenunfall, Freisetzung radioaktiver Stoffe, Unfall mit radioaktivem Gefahrgut	THL Atom
35	THL	Freisetzung Biologische Agenzien oder gentechnisch veränderter Stoff, Gefahrgut mit biologischem Gefahrgut	THL Bio
36	THL	giftiges Gas, ätzendes Gas, Gas unter Druck, Gefahrstoffaustritt, chemische Stoffe, Chemikalienaustritt, brennbare Flüssigkeiten, Unfall mit chemischem Gefahrgut	THL Chemie
37	THL	Gegenstand in Schiffsschraube, Bergung unter Wasser, Suche von Gegenständen unter Wasser, Tauchereinsatz, ...	THL Wasser
38	THL	Verkehrsunfall PKW oder Motorrad ohne eingeklemmte Personen	VU 1
39	THL	Verkehrsunfall mehrere PKW oder LKW oder Omnibus ohne eingeklemmte Personen	VU 2
40	THL	Massenkarambolage, Massenunfall, mehrere LKW	VU 3

5	6	7
Beispielhafte additive Einsatzmittel, Einsatzstichworte oder -module	<i>Beispielhafter taktischer Einsatzwert der alarmierten Einsatzkräfte und sonstige benötigte Stellen (ohne Polizei)</i>	<i>Alarmstufe Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“, 1993</i>
RD 2	1 Zug, Einsatzmittel für Höhengsicherung bzw. Höhenrettung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	Alarmstufe 5
RD 2	1 Zug, 1 Rüstwagen, Einsatzmittel für Tiefbauunfälle (bzw. Stützmaterial); 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	Alarmstufe 5
RD 2	1 Zug, 1 Rüstwagen; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Ggf. Energieversorgungsunternehmen	Alarmstufe 5
RD 1	1 Staffel, entsprechendes technisches Gerät; 1 Rettungswagen	Alarmstufe 4
	1 Staffel, entsprechendes technisches Gerät	Alarmstufe 4
	1 Trupp, entsprechendes technisches Gerät	Alarmstufe 4
RD 2	1 Zug, 1 Gruppe, 2 Rüstwagen; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	Alarmstufe 5
RD 2	1 Gruppe, 1 Tanklöschfahrzeug, 1 ABC-Zug zur Eindämmung Austritt radioaktiver Gefahrstoffe (inkl. Messen und Dekontamination), Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Ggf. Fachberater bzw. sachkundige Person	Alarmstufe 7
RD 2	1 Gruppe, 1 Tanklöschfahrzeug, 1 ABC-Zug zur Eindämmung Austritt biologischer Gefahrstoffe (inkl. Dekontamination), Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Ggf. Fachberater bzw. sachkundige Person	Alarmstufe 7
RD 2	1 Gruppe, 1 Tanklöschfahrzeug, 1 ABC-Zug zur Eindämmung Austritt biologischer Gefahrstoffe (inkl. Messen und Dekontamination), Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Ggf. Fachberater bzw. sachkundige Person	Alarmstufe 7
	1 Tauchtrupp, 1 Bootstrupp	Alarmstufe 4
ggf. RD 1	1 Staffel mit Wasser führendem Löschfahrzeug und entsprechendem technischen Gerät	Alarmstufe 4
RD 1 (ggf. MANV X)	1 Gruppe, 1 Tanklöschfahrzeug, 1 Rüstwagen, Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen	Alarmstufe 5
MANV 1	3 Züge, 2 Tanklöschfahrzeuge und Sonderlöschmittel, 3 Rüstwagen, Feuerwehr Einsatzleitung; Rettungsdienst gemäß MANV 2; Technisches Hilfswerk; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik	Alarmstufe 6

1	2	3	4
Lfd.Nr.	Ober-Begriff	Beispielhafte Schlagworte zur Erläuterung der Einsatzstichwörter	Einsatzstichwort
41	THL	Unfall Personenzug oder Güterzug, Zugkollision	VU Zug
42	THL	Unfall Straßenbahn	VU Straßenbahn
43	THL	Unfall oder Notlandung Kleinflugzeug, Hubschrauber, Ballon oder Leichtflugzeug, Militärflugzeug außerorts	VU Flugzeug 1
44	THL	Unfall oder Notlandung Passagierflugzeug, Frachtflugzeug, Militärflugzeug innerorts	VU Flugzeug 2
45	THL	Leckgeschlagenes Schiff	VU Schiff Leck
46	THL	Kollision Schiff, Güterschiff oder Fähre, Schiffsunfall, Havarie	VU Schiff Kollision
47	THL	Einsturz Wohnhaus, Bürohaus, Fabrikgebäude oder Halle	Gebäudeeinsturz
48	THL	Rettung Großtier, Gefahr durch Großtier, Bergung Großtier (Pferd, Kuh, ...)	Großtierrettung
49	THL	Gasgeruch (ohne offensichtliche Freisetzung), undefinierbarer Geruch	Geruch
50	THL	Undichter Flüssiggastank, Gasaustritt im Gebäude, Gasaustritt im Freien, Gasleck, Leck in Gasleitung, Gasausströmung, Erdgas	Gasaustritt
51	THL	einzelne Pack- und Fundstücke, illegale Müllentsorgung, geringe Mengen leicht oder hochentzündlicher Flüssigkeiten, Benzin aus PKW	Gefahrstofffund klein
52	THL	Benzin aus PKW, auslaufender Kraftstoff	Benzin aus PKW
53	THL	undichter Öltank, ausgedehnte Ölspur, Großflächiger Ölschaden	Öl Land

5	6	7
Beispielhafte additive Einsatzmittel, Einsatzstichworte oder -module	<i>Beispielhafter taktischer Einsatzwert der alarmierten Einsatzkräfte und sonstige benötigte Stellen (ohne Polizei)</i>	<i>Alarmstufe Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“, 1993</i>
RD 4 (ggf. MANV X)	3 Züge, 2 Tanklöschfahrzeuge und Sonderlöschmittel, 3 Rüstwagen, Feuerwehr Einsatzleitung; 4 Rettungswagen, 1 Notarzt; Technisches Hilfswerk; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik; Eisenbahnunternehmen	Alarmstufe 6
RD 4 (ggf. MANV X)	1 Zug, 1 Rüstwagen, 4 Rettungswagen, 1 Notarzt; Verkehrsunternehmen	Alarmstufe 5
RD 3	1 Zug, 1 Tanklöschfahrzeug und Sonderlöschmittel, 1 Rüstwagen, Feuerwehr Einsatzleitung; 2 Rettungswagen, Notarzt; SAR gemäß ICAO-Richtlinien	Alarmstufe 6
MANV 1	2 Züge, 3 Tanklöschfahrzeuge, 2 Rüstwagen, Feuerwehr Einsatzleitung; Rettungsdienst gemäß MANV 1; Technisches Hilfswerk; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik; SAR gemäß ICAO-Richtlinien	Alarmstufe 6
Ggf. Wassernot 1	1 Zug, 1 Mehrzweckboot, 1 Tauchtrupp, Wasserstraßenverwaltung	Alarmstufe 5
Wassernot 2, ggf. MANV X; ggf. Gefahrstoff	2 Züge, 1 Rüstwagen, 2 Mehrzweckboote, Feuerwehr Einsatzleitung; 3 Rettungswagen, 1 Notarzt; 3 Wasserrettungsgruppen, Wasserrettung Einsatzleitung; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik; Wasserstraßenverwaltung	Alarmstufe 6
RD 3 (ggf. MANV X), ggf. Kran	2 Züge, 1 Rüstwagen, entsprechendes technisches Gerät und Stützmaterial, Feuerwehr Einsatzleitung; 2 Rettungswagen, 1 Notarzt; Technisches Hilfswerk, Rettungshundestaffel; Örtlicher Einsatzleiter, Führungsunterstützung, Logistik; Fachberater Statik	Alarmstufe 6
	1 Staffel, entsprechendes technisches Gerät	Alarmstufe 5
	1 Gruppe mit entsprechender Messtechnik, 1 Tanklöschfahrzeug; Ggf. Gasversorgungsunternehmen	Alarmstufe 7
RD 1	1 Zug, ggf. 1 Tanklöschfahrzeug und Sonderlöschmittel, 1 Messfahrzeug, Feuerwehr Einsatzleitung; Gasversorgungsunternehmen Rettungswagen	Alarmstufe 7
	1 Gruppe; Ggf. sachkundige Person	Alarmstufe 7
	1 Staffel, Wasser führendes Löschfahrzeug	Alarmstufe 4
	1 Gruppe, Einsatzmittel für Ölschadenbekämpfung	Alarmstufe 5

1	2	3	4
Lfd.Nr.	Ober-Begriff	Beispielhafte Schlagworte zur Erläuterung der Einsatzstichwörter	Einsatzstichwort
54	THL	Öl auf Gewässer, Ölsperre, Ölteppich	Öl Wasser
55	THL	Baum/Ast/Baumteil droht zu fallen, Sturmschaden, umgestürzter Baum, Baum auf Fahrbahn, Baum auf Straße, Wasserschaden im Gebäude, Keller unter Wasser, Pumpeneinsatz	Unwetter
56	THL	Bombendrohung, drohendes Attentat	Bombendrohung
57	THL	Fliegerbombe, Kampfmittelfund, Bombenfund	Bombenfund
58	RD	Verletzte, erkrankte oder hilflose Person ohne Notarztindikation	RD 1
59	RD	Verletzte / erkrankte Person mit Notarztindikation	RD 2
60	RD	2 oder 3 verletzte / erkrankte Personen	RD 3
61	RD	4 oder 5 verletzte / erkrankte Personen	RD 4
62	RD	6-9 verletzte / erkrankte Personen	RD 5
63	RD	10-25 verletzte / erkrankte Personen	MANV 1
64	RD	mehr als 25 verletzte / erkrankte Personen	MANV 2
65	RD	Inkubatortransport, Neugeborenenholdienst	RD 1 Neugeborenes
66	RD	Verletztes / erkranktes Kind mit Notarztindikation (siehe RD 2)	RD 2 Kind
67	RD	Höhlenrettung, Skiunfall, Bergrettung, Canyonrettung, Lawineneinsatz, Totenbergung, Rettungsdiensteinsatz im Bergwachbereich	Bergrettung
68	RD	Person im Wasser, Badeunfall einer Person, Bootsunfall einer Person	Wassernot 1

5	6	7
Beispielhafte additive Einsatzmittel, Einsatzstichworte oder -module	<i>Beispielhafter taktischer Einsatzwert der alarmierten Einsatzkräfte und sonstige benötigte Stellen (ohne Polizei)</i>	<i>Alarmstufe Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“, 1993</i>
Ggf. Wassernot 1	1 Zug, ggf. 1 Tanklöschfahrzeug und Sonderlöschmittel, 2 Mehrzweckboote, Einsatzmittel für Ölschadensbekämpfung	Alarmstufe 7
	1 Staffel mit entsprechenden Einsatzmitteln	Alarmstufe 4
RD Einsatzleitung	Feuerwehr Einsatzleitung, Rettungsdienst Einsatzleitung, Örtlicher Einsatzleiter; Sonstige Einsatzkräfte nach Lageeinschätzung	Alarmstufe 6
RD 1, RD Einsatzleitung	1 Zug, 1 Tanklöschfahrzeug und Sonderlöschmittel, 1 Rüstwagen; Feuerwehr Einsatzleitung; 1 Rettungswagen, Rettungsdienst Einsatzleitung; Örtlicher Einsatzleiter	Alarmstufe 5
Ggf. Ersthelfer	1 Rettungswagen	
Ggf. RTH / ITH, ggf. Ersthelfer	1 Rettungswagen, 1 Notarzt	
Ggf. RTH / ITH, ggf. Ersthelfer	Mind. 2 Rettungswagen, mind. 1 Notarzt	
Ggf. RTH / ITH, ggf. Ersthelfer	Mind. 4 Rettungswagen, mind. 1 Notarzt, Rettungsdienst Einsatzleitung	
Ggf. SANEL, ggf. SEG, ggf. RTH / ITH, ggf. Ersthelfer	Mind. 5 Rettungswagen, mind. 3 Notärzte, Rettungsdienst Einsatzleitung	
SANEL, ggf. ÖEL, ggf. FÜGK, ggf. RTH / ITH, ggf. Ersthelfer, ggf. Notfallseelsorge	Mind. 8 Rettungswagen, mind. 4 Notärzte, 1 Schnelleinsatzgruppe, SANEL, UG SANEL	
FÜGK, ÖEL, SANEL, ggf. RTH / ITH, ggf. Ersthelfer, ggf. Notfallseelsorge	Rettungsmittel, Schnelleinsatzgruppen und Hilfskräfte in Abhängigkeit von örtlichen Gegebenheiten	
Ggf. neonatologisches Fachpersonal	1 Rettungswagen, 1 Transportinkubator	
Ggf. RTH / ITH, ggf. Ersthelfer	1 Rettungswagen, 1 Notarzt, 1 Kinder-Notarzt	
RD 2, ggf. Wassernot 1	Bergwacht, Einsatzleitteam Bergwacht; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt; Alarmierungszeitpunkt Landrettungsdienst nach Absprache mit Einsatzleiter Bergwacht	
Ggf. Hubschrauber	1 Wasserrettungsgruppe, alternativ 1 Tauchtrupp und 1 Motorrettungsboot; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	

1	2	3	4
Lfd.Nr.	Ober-Begriff	Beispielhafte Schlagworte zur Erläuterung der Einsatzstichwörter	Einsatzstichwort
69	RD	Mehrere Personen im Wasser, PKW im Wasser, Bootsunfall mehrere Personen	Wassernot 2
70	RD	Mehr als 10 Personen im Wasser, sinkendes Schiff, eingestürzter Landungssteg, Bus im Wasser, Schienenfahrzeug im Wasser, Notwasserung Luftfahrzeug	Wassernot 3
71	RD	Krankentransport, Infektionstransport außer Risikogruppe 4 (Hämorrhagisches Fieber, Lassa, Ebola, Marburg, Milzbrand, Pest, Pocken)	Krankentransport
72	RD	Hochinfektiöser Patient Risikogruppe 4, Hämorrhagisches Fieber, Lassa, Ebola, Marburg, Milzbrand, Pest, Pocken	Infekt Gruppe 4
73	RD	Interhospitaltransfer mit Arzt kein Intensivpatient (bodengebundener Transport vertretbar)	Intensiv 1
74	RD	Interhospitaltransfer mit Arzt kein Intensivpatient aber bodengebundener Transport nicht vertretbar; Intensivpatient, nicht dringlicher Transport (bodengebundener Transport nicht vertretbar)	Intensiv 2
75	RD	Intensivpatient, nicht dringlicher Transport (bodengebundener Transport vertretbar)	Intensiv 3
76	RD	Intensivpatient, dringlicher Transport (schnellstmöglich, vitale Gefährdung) Intensivpatient, dringlicher Transport (mit vitaler Gefährdung), Intensivpatient, dringlicher Transport (intensivmedizinisch oder operativ vorbehandelt)	Intensiv 4
77	RD	Taucher vermisst, Taucher in Not, Tauchunfall	Tauchunfall
78	RD	Person im Eis eingebrochen, Eisunfall	Eisunfall 1
79	RD	Mehrere Personen im Eis eingebrochen, Eisunfall mehrere Personen	Eisunfall 2
80	RD	Betreuung einer größeren Personenzahl, Betreuungseinsatz	Betreuung
81	RD	Bereitstellung Rettungsmittel, Gebietsabsicherung	Absicherung
82	RD	Lagebeurteilung durch Führungskräfte des Rettungsdienstes/-Sanitätsdienstes	RD Einsatzleitung
83	Sonstige	Hilfeleistungen aller Art für zuständige Stellen wie Transport, Lotsendienst, Unterstützung Polizei, Beratung vor Ort	Hilfe / Sonstiges
84	Sonstige	Lageerkundung, Kontaktaufnahme, Erkundung, undefinierbare Meldung ohne Gefahr	Erkundung

5	6	7
Beispielhafte additive Einsatzmittel, Einsatzstichworte oder -module	<i>Beispielhafter taktischer Einsatzwert der alarmierten Einsatzkräfte und sonstige benötigte Stellen (ohne Polizei)</i>	<i>Alarmstufe Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“, 1993</i>
Ggf. Hubschrauber, ggf. Einsatzleitung	3 Wasserrettungsgruppen, Wasserrettung Einsatzleitung; 3 Rettungswagen, 1 Notarzt	
Ggf. VU Schiff Kollision, ggf. Hubschrauber	6 Wasserrettungsgruppen, Wasserrettung Einsatzleitung; Rettungsdienstkräfte gemäß MAN V 1	
Ggf. Arzt zur Begleitung	Krankentransportwagen, ggf. mit Sonderausstattung	
	1 Infekt-Rettungswagen	
	1 Rettungswagen mit Arzt	
	1 Intensivtransporthubschrauber oder 1 Flächenflugzeug (welches am schnellsten verfügbar)	
	1 Intensivtransportwagen	
	1 Intensivtransporthubschrauber oder 1 Intensivtransportwagen oder 1 Rettungshubschrauber (welches am schnellsten verfügbar); Alternativ 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	
ggf. Hubschrauber, ggf. Hilfe (Druckkammer)	2 Wasserrettungsgruppen, Wasserrettung Einsatzleitung; 2 Rettungswagen, 1 Notarzt	
	1 Wasserrettungsgruppe, 1 Eisrettungsgerät, 1 Hubschrauber; 1 Rettungswagen, 1 Notarzt	
	2 Wasserrettungsgruppen, 2 Eisrettungsgeräte, 1 Hubschrauber; Wasserrettung Einsatzleitung; 2 Rettungswagen, 1 Notarzt	
ggf. „RD X“	Abhängig von örtlichen Gegebenheiten	
	1 Rettungswagen	
	Rettungsdienst Einsatzleitung	
	Abhängig von Anforderung der zuständigen Stellen	
	Abhängig von Anforderung	

1	2	3	4
Lfd.Nr.	Ober-Begriff	Beispielhafte Schlagworte zur Erläuterung der Einsatzstichwörter	Einsatzstichwort
85	Sonstige	Freiwillige Hilfeleistung für Verkehrsunternehmen	Eingleisen
86	Sonstige	Transport einer verletzten / erkrankten Person mit einer Drehleiter	Rettungskorb
87	Sonstige	Trageunterstützung Rettungsdienst	Tragehilfe
88	Sonstige	Ausleuchten Landeplatz	Hubschrauberlandung
89	Sonstige	Ausleuchten Unfallstelle	Beleuchtung
90	Sonstige	Autobahnbereitschaft	THW-Bereitschaft
91	Sonstige	Psychisch belastete Einsatzkräfte, Krisenintervention Einsatzkräfte (KIT), Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen (SbE), Psychosoziale Unterstützung (PSU)	Psychosoziale Unterstützung
92	Sonstige	Psychisch belastete Personen, Krisenintervention Betroffene (KIT)	Notfallseelsorge
93	Sonstige	Anforderungen aus benachbarten ILS-Bereichen	Überörtlicher Einsatz
94	Modul	Personensuche, Vermisste Person, verschüttete Person	Suche
95	Modul	Ausbreitung gas- oder dampfförmiger Gefahrstoffe, Brandrauch, Rauchwolke, Giftgaswolke, Gefahrstoffwolke	Messen
96	Modul	Gefahrstoffaustritt in nicht unerheblicher Menge an Einsatzstelle, Kontamination, kontaminierte Flächen	Gefahrstoff
97	Modul	Warnung der Bevölkerung, Gefahrstoffausbreitung, Explosionsgefahr	Warnen
98	Modul	Besetzung Rettungszug ICE-Schnellfahrstrecke	Rettungszug
99	Modul	Rettung/Einsatz aus Höhe oder Tiefe, Absturzgefahr	HÖRG
100	Modul	Einsatzleiter Bergwacht Unterstützung anderer Fachdienste	EL BWB
101	Modul	Besetzung der Kreiseinsatzzentrale	KEZ
102	Modul	Unterstützung ÖEL	UG ÖEL
103	Modul	Unterstützung SANEL	UG SANEL
104	Modul	Übergeordneter Koordinierungsbedarf	ÖEL
105	Modul	Katastropheneinsatz medizinischer und organisatorischer Koordinierungsbedarf	SANEL
106	Modul	Katastropheneinsatz übergeordneter Koordinierungsbedarf	FüGK

5	6	7
Beispielhafte additive Einsatzmittel, Einsatzstichworte oder -module	<i>Beispielhafter taktischer Einsatzwert der alarmierten Einsatzkräfte und sonstige benötigte Stellen (ohne Polizei)</i>	<i>Alarmstufe Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“, 1993</i>
	Abhängig von örtlichen Gegebenheiten	
	1 Drehleiter	
	1 Staffel	
	1 Staffel mit entsprechenden Einsatzmitteln	
	1 Staffel mit entsprechenden Einsatzmitteln	
	Abhängig von örtlichen Gegebenheiten	
	Abhängig von örtlichen Gegebenheiten	
	Abhängig von örtlichen Gegebenheiten	
	Abhängig von der Anforderung	
	Abhängig von örtlichen Gegebenheiten	
	3 Messtrupps mit Messfahrzeugen, übergeordneter Führungsdienst	
	1 ABC-Zug	
	Abhängig von örtlichen Gegebenheiten	
	Abhängig von örtlichen Gegebenheiten	
	Höhenrettungsgruppe	
	Einsatzleitteam Bergwacht Bayern	
	Abhängig von örtlichen Gegebenheiten	
	Unterstützungsgruppe ÖEL	
	Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung	
	Örtlicher Einsatzleiter	
	Organisatorischer Leiter und Leitender Notarzt	
	Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz	

Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 14. Juni 1993
Nr. I D - 2253.5/6 (AllMBI Nr. 14/1993)**

Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 Nr. I D - 2253.5/6

Inhaltsverzeichnis

- 1. Alarmierungsplanung**
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Alarmstufen
 - 1.3 Alarmierungskarten
 - 1.4 Besondere Alarm- und Einsatzpläne
 - 1.5 Allgemeiner Katastrophenschutzplan
 - 1.6 Alarmierungsplanung für Berufsfeuerwehren
 - 1.7 Zuständigkeit
 - 1.8 Stellen und Einheiten, die in die Alarmierungsplanung einzubinden sind

 - 2. Alarmierung**
 - 2.1 Alarmauslösende Stellen
 - 2.2 Alarmauslösung
 3. Brandmeldeanlagen (BMA)
 4. Alarmierung in Sonderfällen
 5. Fortgeltung und Aufhebung von Vorschriften
-
- Anlage 1 Allgemeine Alarmierungskarte
- Anlage 2 Alarmierungskarte für Bundesautobahnen
- Anlage 3 Alarmierungskarte für Bundeswasserstraßen und andere Gewässer
- Anlage 4 Mustervereinbarung für die Alarmierung der Feuerwehren durch Polizeidienststellen
- Anlage 5 Vertragsmuster für die Einrichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluß an die Feuerwehr-Einsatzzentralen

Die Einführung der EDV im Brand- und Katastrophenschutz macht es erforderlich, alle bestehenden Regelungen zur Alarmierung zu vereinheitlichen und zusammenzufassen. Darüber hinaus erfordert die Neuregelung der „Führung im Katastrophenschutz“ auch neue Festlegungen zur Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde und des „Örtlichen Einsatzleiters“. Unter Berücksichtigung weiterer organisatorischer und technischer Änderungen, die sich in den letzten Jahren ergeben haben, wird die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz deshalb wie folgt neu geregelt:

1. Alarmierungsplanung

1.1 Allgemeines

Die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz in Bayern ist flächendeckend zu planen. Über die flächendeckende Planung hinaus sind objektbezogene Alarmierungsplanungen anzulegen für

- Anlagen mit einem besonderen Gefahrenpotential,
- Anlagen, die im Schadensfall ein besonderes Einsatzpotential erfordern,
- besonders gefährdete Anlagen,
- Bundesautobahnen (Alarmierungsplan in Abschnitten),
- Bundeswasserstraßen (Alarmierungsplan in Abschnitten).

1.2 Alarmstufen

Um eine dem jeweiligen Schadensereignis angepaßte Alarmierung zu erreichen, ist sie in den folgenden sieben **Alarmstufen** zu planen:

Alarmstufe 1 = Kleinbrand

Alarmstufe 2 = Mittelbrand

Alarmstufe 3 = Großbrand

Alarmstufe 4 = technische Hilfeleistung (THL)
einfach

Alarmstufe 5 = technische Hilfeleistung (THL)
mittel

Alarmstufe 6 = technische Hilfeleistung (THL)
groß

Alarmstufe 7 = Gefahrgut - Unfall

1.3 Alarmierungskarten

Die Alarmierungsplanung erfolgt mit Hilfe von **Alarmierungskarten** nach den **Anlagen 1 bis 3** (Anlage 1: Allgemeine Alarmierungskarte, Anlage 2: Alarmierungskarte für Bundesautobahnen, Anlage 3: Alarmierungskarte für Bundeswasserstraßen und andere Gewässer).

In den Alarmierungskarten sind das in den verschiedenen Alarmstufen erforderliche gesamte Hilfeleistungspotential im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst sowie die darüber hinaus benötigten/beteiligten Stellen zu erfassen. Dabei sind bei Bedarf auch Einrichtungen benachbarter Kreisverwaltungsbehörden einzubeziehen.

Den für das Gebiet eines Landkreises/einer alarmauslösenden Stelle (vgl. Nr.2.1) vorhandenen Alarmierungskarten ist ein Orts- und Objektverzeichnis voranzustellen, um den alarmauslösenden Stellen bei eingehenden Schadensmeldungen eine eindeutige Zuordnung des Schadensgebietes zu den vorhandenen Alarmierungskarten zu ermöglichen. Soweit erforderlich, sind auch angrenzende Orte und Objekte aus benachbarten Landkreisen mit Hinweis auf die dafür zuständige alarmauslösende Stelle aufzunehmen. In diesem Verzeichnis ist auch auf die gegebenenfalls vorhandenen besonderen Alarm- und Einsatzpläne hinzuweisen.

Nähere Einzelheiten zur Erstellung der Alarmierungskarten enthält das dazu herausgegebene „Merkblatt zur Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“.

1.4 Besondere Alarm- und Einsatzpläne

Soweit für bestimmte Anlagen besondere Alarm- und Einsatzpläne bestehen oder anzulegen sind, sind diese soweit wie möglich der oben dargelegten siebenstufigen Alarmierungsplanung anzugleichen.

1.5 Allgemeiner Katastrophenschutzplan

Alle Alarmierungsplanungen erfolgen aufgrund der Daten im „Allgemeinen Katastrophenschutzplan“. Dieser enthält nähere Angaben (Adresse, Erreichbarkeit, Ansprechpartner usw.) über alle verplanten Stellen/Einheiten und dient damit auch als Alarmierungsverzeichnis.

1.6 Alarmierungsplanung für Berufsfeuerwehren

Berufsfeuerwehren, deren Alarmierung über Einsatzleiterschreiber abgewickelt wird, können im Einzelfall von den Nrn. 1.2 bis 1.5 abweichen.

Dies gilt auch für Freiwillige Feuerwehren mit „Ständigen Wachen“ im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz, die über eine entsprechende personelle Besetzung und technische Ausstattung verfügen.

1.7 Zuständigkeit

Alle Alarmierungsplanungen nach Nr. 1.1 sind von der Kreisverwaltungsbehörde zu erstellen. Sie wird dabei maßgeblich vom Kreis- oder Stadtbrandrat und/oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr sowie den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, den THW-Ortsbeauftragten und allen staatlichen Stellen unterstützt. Auf Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) wird verwiesen.

Die Alarmierungsplanungen sind von der Kreisverwaltungsbehörde mit den Gemeinden, für deren Gebiet sie gelten sollen, sowie mit den Plänen benachbarter Landkreise und kreisfreier Gemeinden abzustimmen. Die Alarmpläne sind von der Kreisverwaltungsbehörde an die alarmauslösenden Stellen sowie an alle in den Alarmplänen eingeteilten Stellen/Einheiten und deren Träger zu verteilen.

Alle eingeteilten Stellen/Einheiten teilen Änderungen unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde mit. Die Kreisverwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß die Alarmierungsplanungen ständig auf dem neuesten Stand gehalten und die betroffenen Stellen von Änderungen unterrichtet werden.

1.8 Stellen und Einheiten, die in die Alarmierungsplanung einzubinden sind

1.8.1 Katastrophenschutzbehörde

Die Katastrophenschutzbehörde ist zu alarmieren, wenn zu erwarten oder nicht auszuschließen ist, daß zur Bewältigung eines Schadensereignisses die einheitliche Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde gemäß Art. 3 BayKSG erforderlich ist. Ihre Alarmierung ist wie folgt zu planen:

1.8.1.1 Örtlicher Einsatzleiter

Die von der Katastrophenschutzbehörde vorbenannten „Örtlichen Einsatzleiter“ sind in den siebenstufigen Alarmierungsplanungen nach Nr. 1.1 einzubinden (Erläuterungen siehe Merkblatt).

1.8.1.2 Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz - FüGK-

Um die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Katastrophenschutzbehörde innerhalb und außerhalb der Dienstzeit sicherzustellen, sind mindestens fünf entscheidungsbefugte Vertreter der Katastrophenschutzbehörde als sogenannte „Ansprechpartner FüGK“ zu benennen und in die siebenstufigen Alarmierungsplanungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 einzubinden (Erläuterungen siehe Merkblatt).

Sie sind mit Meldeempfängern o.ä. Alarmmitteln (z.B. Eurosignal, Cityruf) auszustatten.

1.8.1.3 Führungsgruppe Katastrophenschutz - FüGK-

Weitere Mitglieder der FüGK werden bei Bedarf durch den erstalarmierten Ansprechpartner der FüGK (vgl. Nr. 1.8.1.2) beziehungsweise auf dessen Veranlassung durch die alarmauslösende Stelle alarmiert.

Der alarmauslösenden Stelle sind hierzu alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine Angleichung an die Alarmierungsplanungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 ist anzustreben.

1.8.2 Feuerwehren

Die gemeindlichen Feuerwehren sind für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst in die Alarmierungsplanungen nach Nr. 1.1 einzubinden (s. Merkblatt).

1.8.3 Technisches Hilfswerk - THW

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk - THW - HelfRG - vom 22.01.1990 (BGBl I S. 118) gehört es zu den Aufgaben des THW, bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere im Bergungs- und Instandsetzungsdienst, technische Hilfe zu leisten. Darüber hinaus steht das THW auch für technische Hilfeleistung bei anderen Unglücksfällen (z.B. Verkehrsunfälle, Bergung von Verschütteten nach Explosionen) zur Verfügung.

Das THW soll deshalb in die Alarmierungsplanungen nach Nr. 1.1 immer dann einbezogen werden, wenn es den Schadensort schneller mit der erforderlichen Geräteausrüstung erreicht als die nächstgelegene, ausreichend ausgerüstete Feuerwehr. Zusammen mit dem THW ist dabei grundsätzlich die Feuerwehr einzuplanen.

Sind die Feuerwehr und das THW in gleicher Weise zweckentsprechend ausgestattet und können sie den Schadensort in annähernd gleicher Zeit erreichen, so ist vorrangig die Feuerwehr zur technischen Hilfeleistung einzuplanen.

Der Einsatz von Bereitschaftsdienstgruppen des THW an Autobahnen bleibt davon unberührt. Solche Einsätze sind wie bisher von den Polizeidirektionen mit den Geschäftsführern des THW abzusprechen.

Mit Einsatzbooten oder Tauchergruppen ausgestattete Einheiten des THW sind für die Einsätze bei Unglücksfällen auf Gewässern einzuplanen, soweit die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz -BRK-, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft -DLRG-, der Freiwillige Seenot-Dienst e.V. -FSD- oder die Feuerwehren nicht mit geeigneten Mitteln und in der gleichen Zeit eingesetzt werden können.

1.8.4 Rettungsdienst

Die Rettungsleitstellen sind in die Alarmierungsplanungen nach Nr. 1.1 einzubinden. Ihre Alarmierung ist für Schadensfälle vorzusehen, bei denen Personenschäden erwartet werden müssen. Dies ist in der Regel bei den Alarmstufen 2,3,5,6 und 7 der Fall.

Die Alarmierung der im Einzelfall benötigten Kräfte des Rettungsdienstes - gegebenenfalls auch aus benachbarten Rettungsdienstbereichen - erfolgt durch die Rettungsleitstellen nach einer eigenen Alarmierungsplanung, die von den Hilfsorganisationen aufgestellt wird. Die Rettungsleitstellen sorgen dafür, daß diese Alarmierungsplanungen ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden.

1.8.5 Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist über die Rettungsleitstellen zu alarmieren. Nr. 1.8.4 gilt entsprechend.

1.8.6 Polizei

Ist die für das Schadensgebiet zuständige ständig besetzte Polizeidienststelle nicht erstalarmierende Stelle, ist sie in die Alarmierungsplanung nach Nr. 1.1 einzubinden.

2. Alarmierung

2.1 Alarmauslösende Stellen

2.1.1 Die Gemeinden sind nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG und die Landkreise nach Art. 2 BayFwG verpflichtet, die für die Alarmierung der Feuerwehren notwendigen Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten. Hierzu haben jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit **Feuerwehr-Einsatzzentralen** einzurichten, die ständig oder nicht ständig besetzt sein können.

Auf die Errichtung einer eigenen Feuerwehr-Einsatzzentrale kann verzichtet werden, wenn die Alarmierung kraft vertraglicher Vereinbarung von einer ständig besetzten Einsatzzentrale einer benachbarten Stadt oder eines benachbarten Landkreises übernommen wird.

2.1.2 Soweit die Errichtung einer vollständig besetzten Feuerwehr-Einsatzzentrale derzeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist und auch die Übernahme der Alarmierung durch eine benachbarte ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale derzeit noch ausscheidet, kann die Erstalarmierung von der hierzu bestimmten **Dienststelle der Polizei** durchgeführt werden. Sobald die nicht ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale (nachalarmierende Stelle) besetzt ist, übernimmt sie die weitere Alarmierung und den laufenden Funkverkehr.

Die Einrichtung von Anlagen zur Alarmauslösung - nicht die ortsfesten Landfunkstellen - in Diensträumen der Polizei sowie ihre Besetzung und Bedienung durch Polizeikräfte sind von den Polizeipräsidiën unter folgenden Voraussetzungen zu genehmigen:

2.1.2.1 Die für die Funkalarmierung benötigten Alarmauslösegeräte können nur bei **ständig** besetzten Polizeidienststellen eingerichtet werden.

2.1.2.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen beschafften Funkalarmeinrichtungen durch Fachkräfte zu installieren, zu warten und instandzuhalten.

2.1.2.3 Die Einrichtungen zur Auslösung des Alarms müssen die räumlichen Gegebenheiten der Polizeidienststellen berücksichtigen und ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Dienstbetriebes bedient und überwacht werden können. Die Einweisung der mit der Alarmauslösung betrauten Polizeibeamten in die Alarmierungseinrichtungen ist durch die Kreisverwaltungsbehörde sicherzustellen.

2.1.2.4 Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben mit dem Freistaat Bayern als Träger der Polizei eine schriftliche Vereinbarung (Muster **Anlage 4**) abzuschließen. Für die Polizeidienststellen sind die Polizeipräsidiën zuständig. Dem Muster in Anlage 4

entgegenstehende Vereinbarungen sind aufzuheben und durch, dem Muster entsprechende, neue zu ersetzen.

2.1.3 Die unter Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 genannten alarmauslösenden Stellen übernehmen die Alarmierung aller nach dieser Bekanntmachung eingeplanten Einheiten, Einrichtungen, Stellen und Personen. Diese haben nach erfolgter Alarmierung ihre Einsatzbereitschaft der alarmauslösenden Stelle so bald wie möglich mitzuteilen (Rückmeldung).

2.1.4 Alarmierungseinrichtungen sind **nur** bei den nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 genannten alarmauslösenden Stellen einzurichten und zu betreiben.

2.2 Alarmauslösung

2.2.1 Nach Einführung der EDV im Brand- und Katastrophenschutz wird die gesamte Alarmierung nach dieser Bekanntmachung über EDV abgewickelt.

Um eine sachgerechte Alarmierung auch bei Ausfall des EDV-Systems sicherzustellen, sind die bei den einzelnen beteiligten Stellen erforderlichen Alarmierungsunterlagen auf dem neuesten Stand auch als Papierausdrucke vorzuhalten.

2.2.2 Jede Feuerwehr - ausgenommen Feuerwehren, deren Alarmierung auf andere Weise sichergestellt ist - muß durch **Sirenen** alarmiert werden können. Der örtliche Alarm muß unabhängig von der Auslösung über Funk auch mit der Hand ausgelöst werden können. Soweit es die örtlichen Gegebenheiten erfordern und die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, ist die „stille Alarmierung“ durch Meldeempfänger zu ermöglichen. Für Stromausfall sind Ersatzlösungen vorzusehen.

Die örtlichen Feuermeldestellen sind bei Bedarf aufrechtzuerhalten und entsprechend zu kennzeichnen. Sie sollen z.B. bei Störung der Funkalarmierung oder Ausfall der Sirenenalarmierung eine Alarmierung über Fernsprecher sicherstellen.

2.2.3 Die Alarmauslösung mit den Funkeinrichtungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben -BOS- erfolgt grundsätzlich über folgende Funkverkehrskreise:

2.2.3.1 Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehr und Technisches Hilfswerk grundsätzlich über Funkverkehrskreise der Feuerwehr.

2.2.3.2 Rettungsdienst und Sanitätsdienst über die Funkverkehrskreise der Rettungsdienstbereiche durch die Rettungsleitstellen.

2.2.3.3 Für die Feuerwehralarmierung dürfen Funkverkehrskreise der Polizei grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Um gegenseitige Störungen des Funkbetriebes zu vermeiden, sollen ortsfeste Landfunkstellen der Feuerwehren und der Polizei mindestens 300 m voneinander entfernt sein.

2.2.3.4 Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

2.2.4 Soweit im Einzelfall eine Funkalarmierung nicht möglich ist, legt die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zu alarmierenden Stelle oder Person das Alarmierungsverfahren fest.

2.2.5 Die Alarmmittel (Meldeempfänger, Sirenen, Rundsteuerempfänger, Eurosignale usw.) sollen mindestens zweimonatlich an einem Samstag in der Zeit zwischen 11.00 und 13.00 Uhr durch Probealarm auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Dabei sind die Alarmierungseinrichtungen bei Polizeidienststellen und Feuerwehren in regelmäßigem Turnus abwechselnd zu betätigen.

Das ordnungsgemäße Funktionieren der Alarmmittel ist nach einem von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden Verfahren zu überprüfen.

3. Brandmeldeanlagen (BMA)

3.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Alarmierung der Feuerwehren sollen die Landkreise und kreisfreien Städte gestatten, daß in ständig besetzten Feuerwehr-Einsatzzentralen für die örtliche Brandmeldung Zentralen für Übertragungsanlagen (öffentliche Brandmeldeanlagen), an die private Brandmeldeanlagen angeschlossen sind, auf Kosten Dritter eingerichtet und unterhalten werden. Das Muster eines entsprechenden Vertrages (Anlage 5) ist als reiner Gestattungsvertrag ausgestaltet; anders als in der Vereinbarung gemäß Anlage 4 ist die Alarmierung der Feuerwehr nicht Vertragsgegenstand.

3.2 Soweit der Polizei die Erstalarmierung der Feuerwehr übertragen worden ist, können Zentralen für Übertragungsanlagen im Sinne von Nr. 3.1 bei der betreffenden Polizeidienststelle auf Kosten Dritter eingerichtet und unterhalten werden. Für den Abschluß der hierzu notwendigen Verträge sind die Polizeipräsidien zuständig.

Es ist dazu das im Allgemeinen Ministerialblatt bekanntgegebene Vertragsmuster für „Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluß von Brandmeldeanlagen an die Polizei“ in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Gebührenregelungen, entsprechend anzuwenden.

Bestehende Verträge über die Einrichtung von Brandmeldeanlagen bei Polizeidienststellen sind zu kündigen, wenn die Anlagen gemäß Nr. 3.1 bei ständig besetzten Feuerwehr-Einsatzzentralen betrieben werden können.

4. Alarmierung in Sonderfällen

4.1 Bei Ereignissen, für die aufgrund ihrer Besonderheit keine Alarmierungsplanung vorliegt (z.B. großflächiges Hochwasser, großflächige schwere Sturmschäden) alarmiert die alarmlösende Stelle entsprechend den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde nach dem „Allgemeinen Katastrophenschutzplan“.

4.2 Reichen zur Bekämpfung eines Schadensereignisses die aufgrund der Alarmierungsplanung nach Nr. 1.1 alarmierten Kräfte nicht aus, kann der „Örtliche Einsatzleiter“ über die alarmlösende Stelle die Alarmierung weiterer Kräfte veranlassen. Überörtliche Kräfte sind über die Katastrophenschutzbehörde anzufordern.

4.3 Bei Feuerwehreinsätzen ohne THW-Erstalarmierung stellt der Einsatzleiter fest, ob und in welchem Umfang der zusätzliche Einsatz des THW notwendig ist, und veranlaßt gegebenenfalls über die alarmlösende Stelle dessen Alarmierung.

5. Fortgeltung und Aufhebung von Vorschriften

5.1 Die bestehenden Alarmierungssysteme sind im Bereich der einzelnen Katastrophenschutzbehörden jeweils nach Einführung des EDV-Systems für den Brand- und Katastrophenschutz innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten dieser Bekanntmachung anzupassen.

5.2 Die für die überregionale Alarmierung im Bereich der Bundeswasserstraßen in Bayern getroffenen Regelungen (Main-Donau-Alarmplan) bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

5.3 Aufgehoben werden:

- Bek vom 30.05.1972 (MABI S. 341)
- Bek vom 21.12.1972 (MABI 1973 S. 4)
- Bek vom 04.06.1982 (MABI S. 334)

I.A.
D. Waltner
Ministerialdirektor

AIIMBI Nr. 14/1993

Anlage 1 der Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“

Landkreis/Stadt: <input type="text"/>									
		Stand							
Ort / Objekt: <input type="text"/>									
Gemeinde: <input type="text"/>									
Alarmstufen		Beispiele:							
1 Kleinbrand		KFZ, Rasen, Mülltonnenbrand, verdächtige Rauchentwicklung							
2 Mittelbrand		Zimmer, mehrere KFZ, Gebäude, kleiner Waldbrand							
3 Großbrand		Tankzugbrand, Großobjekte, Industriebetrieb, landw. Anwesen, großer Waldbrand							
4 THL-einfach		Fahrbahnverunreinigung, Verkehrshindernis, Wasserschaden, Tierrettung							
5 THL-mittel		Unfall mit eingeklemmter Person, Bauunfall							
6 THL-groß		Massenunfall, Zugunfall, Explosion, Hauseinsturz, Flugzeugabsturz							
7 Gefahrgut-Unfall		Chemie, Mineralöl, Gas; wassergefährdende, radioaktive Stoffe							
Alarmierung									
lfd. Nr.	zu alarmierende Feuerw./Stelle	1	2	3	4	5	6	7	Kennziffer
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12	ÖEL								
13	RLSt								
14	NaSt								
15	KBR/SBR								
16	KBI/SBI								
17	KBM/SBM								
18	THW								
19	LRA/FüGK								
Wichtige Stellen						Wichtige Stellen			
E-Werk						Straßenmeisterei			
Gasversorgung						Kreisbauhof			
Wasserversorgung						Wasserwirtschaftsamt			
Kläranlage									
Bundesbahn									
Bauhof									
Autobahnmeisterei									

Anlage 2 der Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“

Landkreis/Stadt: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Stand																	
Bundesautobahnen																		
Ort: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Einfahrt-Nr.: <input style="width: 80%;" type="text"/>																	
Fahrtrichtung: <input style="width: 90%;" type="text"/>	von km <input style="width: 40%;" type="text"/>	bis km <input style="width: 40%;" type="text"/>																
<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Alarmstufen</td> <td>Beispiele:</td> </tr> <tr> <td>1 Kleinbrand</td> <td>PKW-Brand, Motorradbrand, Rasenbrand, verdächtige Rauchentwicklung</td> </tr> <tr> <td>2 Mittelbrand</td> <td>mehrere KFZ, LKW, kleiner Waldbrand</td> </tr> <tr> <td>3 Großbrand</td> <td>Tankzugbrand, Omnibusbrand, viele Fahrzeuge, großer Waldbrand</td> </tr> <tr> <td>4 THL-einfach</td> <td>Fahrbahnverunreinigung, Verkehrshindernis, Wasserschaden, Tierrettung</td> </tr> <tr> <td>5 THL-mittel</td> <td>Unfall mit eingeklemmter Person, Bauunfall</td> </tr> <tr> <td>6 THL-groß</td> <td>Massenunfall, Explosion, Massenanfall von Verletzten</td> </tr> <tr> <td>7 Gefahrgut-Unfall</td> <td>Chemie, Mineralöl, Gas; wassergefährdende, radioaktive Stoffe</td> </tr> </table>			Alarmstufen	Beispiele:	1 Kleinbrand	PKW-Brand, Motorradbrand, Rasenbrand, verdächtige Rauchentwicklung	2 Mittelbrand	mehrere KFZ, LKW, kleiner Waldbrand	3 Großbrand	Tankzugbrand, Omnibusbrand, viele Fahrzeuge, großer Waldbrand	4 THL-einfach	Fahrbahnverunreinigung, Verkehrshindernis, Wasserschaden, Tierrettung	5 THL-mittel	Unfall mit eingeklemmter Person, Bauunfall	6 THL-groß	Massenunfall, Explosion, Massenanfall von Verletzten	7 Gefahrgut-Unfall	Chemie, Mineralöl, Gas; wassergefährdende, radioaktive Stoffe
Alarmstufen	Beispiele:																	
1 Kleinbrand	PKW-Brand, Motorradbrand, Rasenbrand, verdächtige Rauchentwicklung																	
2 Mittelbrand	mehrere KFZ, LKW, kleiner Waldbrand																	
3 Großbrand	Tankzugbrand, Omnibusbrand, viele Fahrzeuge, großer Waldbrand																	
4 THL-einfach	Fahrbahnverunreinigung, Verkehrshindernis, Wasserschaden, Tierrettung																	
5 THL-mittel	Unfall mit eingeklemmter Person, Bauunfall																	
6 THL-groß	Massenunfall, Explosion, Massenanfall von Verletzten																	
7 Gefahrgut-Unfall	Chemie, Mineralöl, Gas; wassergefährdende, radioaktive Stoffe																	
Alarmierung																		
lfd. Nr.	zu alarmierende Feuerw./Stelle	1	2	3	4	5	6	7	Kennziffer									
1																		
2																		
3																		
4																		
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
10																		
11																		
12	ÖEL																	
13	RLSt																	
14	NaSt																	
15	KBR/SBR																	
16	KBI/SBI																	
17	KBM/SBM																	
18	THW																	
19	LRA/FüGK																	
Wichtige Stellen					Wichtige Stellen													
E-Werk					Straßenmeisterei													
Gasversorgung					Kreisbauhof													
Wasserversorgung					Wasserwirtschaftsamt													
Kläranlage																		
Bundesbahn																		
Bauhof (gemeindl.)																		
Autobahnmeisterei																		

Anlage 3 der Bekanntmachung „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“

Landkreis/Stadt: <input style="width: 300px;" type="text"/>		<input style="width: 100px;" type="text"/>		<input style="width: 100px;" type="text"/>					
Bundeswasserstraßen und andere Gewässer				Stand					
<u>Ort / Objekt:</u>		<input style="width: 400px;" type="text"/>							
<input style="width: 400px;" type="text"/>		<input style="width: 400px;" type="text"/>							
<u>Alarmstufen</u>		<u>Beispiele:</u>							
1 <u>Kleinbrand</u>		Motorboot, Kombüse, Maschinen							
2 <u>Mittelbrand</u>		Jacht, Fahrgastschiff, Lastkahn							
3 <u>Großbrand</u>		Tankschiff, mehrere Schiffe, große Mengen brennende Produkte							
4 <u>THL-einfach</u>		Schiffsleck, techn. Schiffsdefekt, geringe Wasserverschmutzung							
5 <u>THL-mittel</u>		Personenrettung, Schiffsunfall, Tauchereinsatz							
6 <u>THL-groß</u>		Massenanfall von Verletzten, Unfall mehrerer großer Schiffe							
7 <u>Gefahrgut-Unfall</u>		Chemie, Mineralöl, Gas; wassergefährdende, radioaktive Stoffe							
Alarmierung									
lfd. Nr.	zu alarmierende Feuerw./Stelle	1	2	3	4	5	6	7	Kennziffer
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12	ÖEL								
13	RLSt								
14	NaSt								
15	KBR/SBR								
16	KBI/SBI								
17	KBM/SBM								
18	THW								
19	LRA/FüGK								
20	WSA								
21	PD								
<u>Wichtige Stellen</u>						<u>Wichtige Stellen</u>			
Wasserwirtschaftsamt									
Flußmeisterei									
Rhein-Main-Donau AG									
Wasserschutzpolizei									

Mustervereinbarung für die Alarmierung der Feuerwehren durch Polizeidienststellen

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium /Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei

und

dem Landkreis/der kreisfreien Stadt

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Zur Alarmierung der Feuerwehr(en) gestattet der Staat dem Landkreis/der kreisfreien Stadt in den Diensträumen der *) Einrichtungen zur Auslösung, Überwachung und Registrierung des Alarms zu installieren, zu warten und instandzusetzen. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Dienstbetriebs bedient werden können.

§ 2

Die Erstalarmierung der Feuerwehr(en) wird von der *) übernommen.

§ 3

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt stimmt zu, daß auch die Einsatzkräfte des THW-Ortsverbandes über die gemeindeeigenen/kreiseigenen Alarmauslöseeinrichtungen von der *) alarmiert werden.

§ 4

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt stellt den Staat von allen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen ihn von Dritten im Zusammenhang mit der Alarmierung der Feuerwehren erhoben werden. Ebenso ausgeschlossen sind eigene Ansprüche des Landkreises/die kreisfreie Stadt gegen den Staat, die in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 5

Die Gewähr für die ständige Besetzung der *) ist ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Den Platz für die Alarmauslöseeinrichtungen bestimmt die Polizei.
- (2) Die Bedienung der Alarmauslöseeinrichtungen und die Bereitstellung des Platzes für diese Einrichtungen in den Diensträumen der Bayerischen Landespolizei/Grenzpolizei sind unentgeltlich.
- (3) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt hat die ausscheidbaren Kosten (z.B. Fernsprechgühren) zu erstatten.

§ 7

Erforderliche technische Umstellungen gehen ausschließlich zu Lasten des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

§ 8

- (1) Die Vereinbarung ist beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.
- (2) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsschließenden in Kraft.

Landkreis/kreisfreie Stadt

Polizeipräsidium

*) Bezeichnung der Polizeidienststelle

Vertragsmuster

Vertrag

**für die Einrichtung, Instandhaltung und den Betrieb von
Brandmeldeanlagen mit Anschluß an die Feuerwehr-Einsatzzentralen**

Zwischen dem Landkreis/der kreisfreien Stadt und der Firma
.....nachstehend „Firma“ genannt,
wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

- (1) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt gestattet der Firma, in der ständig besetzten Feuerwehr-Einsatzzentrale in eine Zentrale für Übertragungsanlagen zum Anschluß von Brandmeldeanlagen einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben und Teilnehmer aus dem/den Ortsbereich(en) anzuschließen.
- (2) Die Anlage dient ausschließlich der Übermittlung von Brandmeldungen aus angeschlossenen Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Anlage der Firma umfaßt:
 - a) die Zentrale für Übertragungsanlagen bei der ständig besetzten Feuerwehr-Einsatzzentrale in
 - b) die Übertragungseinrichtungen bei den angeschlossenen Teilnehmern,
 - c) die Verbindungsleitungen zwischen diesen Einrichtungen.
- (4) Der Anschluß von Teilnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Sind die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Anschlußberechtigung entfallen, so kann der Landkreis/die kreisfreie Stadt im Einzelfall den Anschluß von Teilnehmern widerrufen.
- (5) Die von der Firma errichtete Anlage sowie die angeschlossenen Brandmeldeanlagen müssen DIN 14 675 und den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen.
- (6) Die Firma ist verpflichtet, Brandmeldeanlagen, die von anderen Firmen der Brandmeldetechnik (Fremdfirmen) erstellt werden, anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und den Anforderungen nach § 1 Abs. 5 entsprechen.

§ 2

Soweit für den Einbau und den Betrieb der Zentrale der Übertragungsanlagen Genehmigungen von Behörden oder Dritten erforderlich sind, ist deren Einholung Sache der Firma.

§ 3

Die Firma trägt alle entstehenden Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Änderung, Verlegung oder Abbau der Zentrale (§ 1 Abs. 3), soweit in § 4 nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn die Verlegung oder der Abbau der Zentrale aus organisatorischen Gründen notwendig wird. Die Firma hat in diesem Fall den ursprünglichen Zustand des bisherigen Aufstellungsortes auf ihre Kosten wieder herzustellen.

§ 4

- (1) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt bestimmt den Platz für die Zentrale (§ 1 Abs. 3). Dieser wird kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Zentrale wird auf die Dauer dieses Vertrages durch Feuerwehrangehörige kostenlos bedient.
- (3) Den Strom für den Betrieb der Zentrale stellt der Landkreis/die kreisfreie Stadt gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

Die Kosten betragen monatlich bei

1- 15 Teilnehmer	DM 2,00
1- 30 Teilnehmer	DM 4,00
1- 50 Teilnehmer	DM 7,00
1-100 Teilnehmer	DM 14,00
pro weitere 100 Teilnehmer	DM 14,00

Ändern sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse und wird dadurch die vereinbarte Pauschale offenbar unangemessen, so kann der Landkreis/die kreisfreie Stadt eine Abänderung verlangen.

- (4) Die anfallenden Kosten sind einmal jährlich jeweils bis zum 1. Juli an den Landkreis/die kreisfreie Stadt abzuführen.

§ 5

- (1) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt unterrichtet die Firma unverzüglich über die Störungen, die an der Zentrale angezeigt werden. Bei Störungensanzeigen, die sich auf einen Teilnehmer beziehen, wird zusätzlich der betreffenden Teilnehmer verständigt.
- (2) Die Firma sorgt dafür, daß ein Instandsetzungsdienst jederzeit fernmündlich erreichbar ist, der mit der Beseitigung von Störungen unverzüglich beginnt.
- (3) Die laufende Instandsetzung der Brandmeldeanlagen bei den Teilnehmern (gem. DIN/VDE-Vorschriften) muß durch einen entsprechenden Instandsetzungsvertrag sichergestellt sein.

§ 6

Wegen eines vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Fehlalarms kann der Landkreis/die kreisfreie Stadt im Benehmen mit der Firma über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle eine unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Brandmeldeanlage eingerichtet werden muß.

§ 7

- (1) Bevor eine Zentrale in Betrieb genommen beziehungsweise eine Teilnehmeranlage angeschaltet wird, sollen Beauftragte des Landkreises/der kreisfreien Stadt sie auf Kosten der Firma auf Brauchbarkeit und Betriebssicherheit überprüfen. Gleiches gilt bei Erweiterung und Änderung der Anlage.
- (2) Die für die Abfertigung der Alarme notwendigen Unterlagen (Karteikarten, Alarmbuch, Einsatzdatei etc.) stellt die Firma unentgeltlich zur Verfügung. Zu- und Abgänge und Änderungen für die Einsatzunterlagen wird die Firma dem Landkreis/der kreisfreien Stadt unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) Die Firma wird die Teilnehmer in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen verpflichten, jede Änderung baulicher Art und Änderung in der Raumaufteilung des gesicherten Objektes durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderungen von Name, Anschrift und Telefonanschluß der jeweils Verantwortlichen unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis/der kreisfreien Stadt mitzuteilen.

§ 8

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Firma gegen die Interessen der Allgemeinheit verstößt oder
- b) ein vertragswidriges Verhalten der Firma trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abgestellt wird oder
- c) die Firma sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages erweist, wenn insbesondere die eingesetzten Einrichtungen in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Brandmeldetechnik nicht mehr gerecht werden oder trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt oder
- d) die Feuerwehr-Einsatzzentrale aufgelöst, nicht mehr ständig besetzt oder an einen anderen Ort verlegt wird.

§ 9

- (1) Dieser Vertrag wird auf zehn Jahre abgeschlossen, gerechnet vom Beginn des Jahres, das auf seine Unterzeichnung folgt.
- (2) Er verlängert sich um je fünf Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Fristablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (3) Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Firma berechtigt und auf Verlangen des Landkreises/der kreisfreien Stadt auch verpflichtet, die Einrichtungen in der Feuerwehr-Einsatzzentrale auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 10

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand

....., den, den

.....
(Firma)

.....
(Landkreis/kreisfreie Stadt)

**Merkblatt zur
Alarmierung im Brand- und
Katastrophenschutz**

Merkblatt zur Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	
2.	Hinweise zur Alarmierung	
2.1	Allgemeines	2.2.3.3.6 Alarmierungskarte/Zeile 18
2.2	Alarmierungsplanung	2.2.3.3.7 Alarmierungskarte/Zeile 19
2.2.1	Einsatzpotential	2.2.3.3.8 Alarmierungskarte/Zeile 20
2.2.1.1	Alarmstufe 1/Kleinbrand	2.2.3.3.9 Alarmierungskarte/Zeile 21
2.2.1.2	Alarmstufe 2/Mittelbrand	2.2.3.3.10 Kennziffer
2.2.1.3	Alarmstufe 3/Großbrand	2.2.3.4 Wichtige Stellen
2.2.1.4	Alarmstufe 4/THL-einfach	2.2.3.5 Muster-Alarmierungskarte
2.2.1.5	Alarmstufe 5/THL-mittel	2.2.3.6 Orts- und Objektverzeichnis
2.2.1.6	Alarmstufe 6/THL-groß	2.2.3.7 Orte und Objekte im Gebiet benachbarter Kreisverwaltungsbehörden
2.2.1.7	Alarmstufe 7/Gefahrgutunfall	2.2.3.8 Papierausdruck
2.2.1.8	Gerätewagen-Gefahrgut (GWG)	3. Einzelfragen
2.2.1.9	Einsatzkräfte benachbarter Kreisverwaltungsbehörden	3.1 Alarmierung eigener Einheiten für Einsätze im Gebiet benachbarter Kreisverwaltungsbehörden
2.2.2	Hilfsfrist	3.2 Besondere Alarm- und Einsatzpläne
2.2.3	Ausfüllen der Alarmierungskarten	3.3 Alarmierung der Führungsgruppe Katastrophenschutz -FüGK -
2.2.3.1	Allgemeines	3.4 Alarmierung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle
2.2.3.2	Kopfteil/Geltungsbereich	3.5 Stille Alarmierung
2.2.3.2.1	Allgemeine Alarmierungskarte	3.6 Alarmierung bei Stromausfall
2.2.3.2.2	Alarmierungskarte für Bundesautobahnen	3.7 Örtliche Feuermeldestellen
2.2.3.2.3	Alarmierungskarte für Bundeswasserstraßen und andere Gewässer	
2.2.3.3	Alarmierungsteil	
2.2.3.3.1	Alarmierungskarte/Zeilen 1 - 11	Anlage 1 Beispiel einer ausgefüllten Alarmierungskarte
2.2.3.3.2	Alarmierungskarte/Zeile 12	
2.2.3.3.3	Alarmierungskarte/Zeile 13	
2.2.3.3.4	Alarmierungskarte/Zeile 14	
2.2.3.3.5	Alarmierungskarte/Zeilen 15 - 17	

1. Allgemeines

Grundlage der Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz in Bayern ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.06.1993 (AllMBI S. 856, im folgenden Alarmierungsbekanntmachung genannt).

Mit dieser Bekanntmachung wurden die Grundsätze für eine einheitliche, EDV-gestützte Alarmierung für alle Einsatzbereiche festgelegt.

Die in der Bekanntmachung getroffenen Regelungen beruhen auf der Erfahrungstatsache, daß schnelle, effektive Hilfeleistung nur möglich ist, wenn sie entsprechend vorgeplant wurde.

Da sich Ereignisse, die den Einsatz von Kräften des Brand- und Katastrophenschutzes erforderlich machen, grundsätzlich überall ereignen können, ist die Alarmierungsplanung flächendeckend anzulegen und darüber hinaus um Alarmierungsplanungen für besondere Anlagen zu ergänzen (vgl. Nr. 1.1 der Alarmierungsbekanntmachung).

Um eine dem jeweiligen Ereignis angepaßte Alarmierung zu erreichen, ist eine siebenstufige Alarmierungsplanung vorgesehen (vgl. Nr. 1.2 der Alarmierungsbekanntmachung).

Dieses Merkblatt soll Hilfestellung zur Alarmierungsplanung geben.

Auf Hinweise zur Bedienung des EDV-Programms BASIS wurde - soweit möglich - verzichtet, da die hierfür erforderlichen Erläuterungen im BASIS-Handbuch und in den Unterlagen für die BASIS-Schulung enthalten sind.

2. Hinweise zur Alarmierungsplanung

2.1 Allgemeines

Die Alarmierung ist flächendeckend zu planen, d.h., jeder Ort im Zuständigkeitsbereich der planenden Kreisverwaltungsbehörde muß durch einen Alarmierungsplan abgedeckt sein. Über die flächendeckende Planung hinaus sind objektbezogene Alarmierungsplanungen anzulegen für Anlagen mit einem besonderen Gefahrenpotential, für Anlagen, die im Schadensfall ein besonderes Einsatzpotential erfordern, für besonders gefährdete Anlagen, für Bundesautobahnen (Alarmierungsplanung in Abschnitten) und für Bundeswasserstraßen (Alarmierungsplanung in Abschnitten) und andere Gewässer.

Die Alarmierungsplanung erfolgt dabei mit Hilfe von Alarmierungskarten nach den Anlagen 1 bis 3 der Alarmierungsbekanntmachung. Diese können mit dem EDV-Programm BASIS am PC erstellt, geändert und ausgedruckt werden. Auf ihrer Grundlage kann von den alarmanlösenden Stellen die Alarmierung mit BASIS EDV-gestützt durchgeführt werden.

Wieviele unterschiedliche Alarmierungskarten erstellt werden, um den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde abzudecken, ist von der planenden Kreisverwal-

tungsbehörde zu entscheiden. So ist es z. B. denkbar, daß für den Bereich einer Gemeinde nur eine Alarmierungskarte erstellt wird, wenn ohnehin für den gesamten Gemeindebereich das gleiche Einsatzpotential zu alarmieren ist. Genauso können jedoch für den Bereich einer Gemeinde mehrere Alarmierungskarten, z. B. für verschiedene Gemeindeteile und/oder besondere Objekte erstellt werden, falls dies aus einsatztaktischen Gesichtspunkten zweckmäßig ist oder jeweils unterschiedliches Einsatzpotential zu alarmieren ist.

Das EDV-Programm BASIS ermöglicht es, einmal erarbeitete Alarmpläne zu kopieren. Die kopierten Pläne können unverändert übernommen oder geändert werden. Es ist also möglich, für jeden Gemeindeteil und/oder besondere Objekte ohne größeren Arbeitsaufwand jeweils eine gesonderte Alarmierungskarte zu erstellen.

In größeren Gemeinden ist es auch denkbar, für einzelne Straßen oder Straßenzüge Alarmierungskarten zu erstellen oder die Aufteilung des Einsatzgebietes nach anderen Kriterien vorzunehmen.

Grundvoraussetzung ist jedoch in jedem Fall, daß die alarmanlösende Stelle eingehende Meldungen eindeutig den Alarmierungskarten zuordnen kann. Im Kopfteil jeder Alarmierungskarte sind deshalb eindeutige Angaben über ihren Geltungsbereich erforderlich.

Das EDV-System BASIS übernimmt diese Angaben sowohl am Bildschirm als auch beim Ausdruck der Alarmierungskarten aus den bei der Alarmplanbearbeitung eingegebenen Daten.

Zur Erreichung einer bayernweit möglichst einheitlichen Struktur bei den Angaben zum Geltungsbereich wird empfohlen, bei der Erstellung der Allgemeinen Alarmierungskarten (Anlage 1 der Alarmierungsbekanntmachung) bei der Orts-/Objektbezeichnung folgende Reihenfolge einzuhalten: Ort/Ortsteil - Gemeinde - ggf. Objekt/Straße. Zur Erleichterung der Auffindung der benötigten Alarmierungskarte durch den Alarmanlösenden ist denkbar, daß ergänzend hierzu die gleiche Alarmierungskarte über die o.g. Kopierfunktion nochmal erstellt und dabei für die Orts-/Objektbezeichnung folgende Reihenfolge gewählt wird: Gemeinde - Ort/Ortsteil - ggf. Objekt/Straße.

2.2 Alarmierungsplanung

Die Alarmierungsplanung erfolgt in sieben Alarmstufen, nämlich

Alarmstufe 1 = Kleinbrand

Alarmstufe 2 = Mittelbrand

Alarmstufe 3 = Großbrand

Alarmstufe 4 = Technische Hilfeleistung (THL) einfach

Alarmstufe 5 = Technische Hilfeleistung (THL) mittel

Alarmstufe 6 = Technische Hilfeleistung (THL) groß

Alarmstufe 7 = Gefahrgut-Unfall

2.2.1 Einsatzpotential

Vor der Einplanung von Feuerwehren oder sonstigen Einsatzkräften in die einzelnen Alarmstufen steht als erste Überlegung, welches Einsatzpotential zur Bewältigung des jeweiligen Schadensereignisses voraussichtlich benötigt wird.

Mit dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren (vgl. Merkblatt „Das Ermittlungs- und Richtwertverfahren“) können für Brände die erforderlichen Kräfte, Geräte und Löschmittel ermittelt und entsprechend dem angenommenen Schadensumfang in Alarmstufen aufgeteilt werden.

Unabhängig davon folgende Hinweise:

2.2.1.1 Alarmstufe 1 / Kleinbrand (z.B. PKW-Brand, Rasenbrand, Mülltonnenbrand, verdächtige Rauchentwicklung):

Zur Bewältigung eines Kleinbrandes werden in der Regel die eigenen Kräfte der Ortsfeuerwehr ausreichen. In jedem Fall ist aber immer eine Feuerwehr mit einem wasserführenden Fahrzeug und umluftunabhängigem Atemschutz einzuplanen.

2.2.1.2 Alarmstufe 2 / Mittelbrand (z.B. Zimmerbrand, mehrere brennende KFZ, LKW-Brand, Brand auf Müllkippe, Gebäudebrand, Schienenfahrzeugbrand, kleiner Waldbrand):

Für die Bewältigung eines Mittelbrandes reichen in der Regel die Kräfte eines Zuges (zwei bis drei Gruppen) aus. In dieser Alarmstufe ist auch ein Löschfahrzeug mit mindestens 1200 Liter Wasser vorzusehen. Umluftunabhängiger Atemschutz ist erforderlich. In jedem Fall ist mindestens 1 Satz hydraulisches Rettungsgerät vorzusehen. In Orten mit hoher Bebauung (ab 3. OG) ist ggf. auch eine Drehleiter notwendig.

2.2.1.3 Alarmstufe 3 / Großbrand (z.B. Tankzugbrand, Tanklagerbrand, Brand von Großobjekten, Industriebetrieben und landwirtschaftlichen Anwesen, großer Waldbrand, Objekte, bei denen Löschwasserpumpe über lange Schlauchstrecken erforderlich wird):

Für die Bewältigung eines Großbrandes sind mindestens die Kräfte der Alarmstufe 2 sowie zusätzlich zwei weitere Löschzüge (2 TLF, 2 LF, 1 RW, ggf. DL, SW) einzuteilen.

2.2.1.4 Alarmstufe 4 / THL-einfach (z.B. Fahrbahnverunreinigung, Verkehrshindernis, Wasserschaden, Tierrettung, umgestürzte Bäume, lose Bauteile, Unwetterschäden, sehr kleiner Ölunfall):

Für die einfache technische Hilfeleistung reichen in der Regel die eigenen Kräfte der Ortsfeuerwehren aus. Sofern auf deren Fahrzeug keine Zusatzbeladung THL mitgeführt wird, kann es sich empfehlen, ein weiteres Fahrzeug, möglichst Löschgruppenfahrzeug, mit Zusatzbeladung THL einzuteilen.

2.2.1.5 Alarmstufe 5 / THL-mittel (z.B. Unfall mit eingeklemmter Person, Bauunfall, kleiner Ölunfall):

Für die mittlere technische Hilfeleistung (mit Menschenrettung) reichen in der Regel die Kräfte eines Zuges

aus, bestehend aus Rüstwagen, Tanklöschfahrzeug und Löschgruppenfahrzeug mit Zusatzbeladung THL. In jedem Fall sind jedoch zwei Sätze hydraulisches Rettungsgerät vorzusehen.

2.2.1.6 Alarmstufe 6 / THL-groß (z.B. Massenunfall, Busunglück, Schiffsunglück, Zugunfall, Explosion, Hauseinsturz, Flugzeugabsturz):

Für diese Alarmstufe sind mindestens die Kräfte nach Alarmstufe 5 sowie zusätzlich zwei Züge (1 RW, 2 TLF, 2 LF mit Zusatzbeladung THL, ggf. DL) einzuteilen. Es sollte dabei mindestens 1 RW 2 eingeplant werden.

2.2.1.7 Alarmstufe 7 / Gefahrgutunfall (z.B. Chemikalienunfall, großer Ölunfall, Tankwagenunfall, Tankwagenbrand, Gas, gesundheitsschädliche, wassergefährdende und radioaktive Stoffe):

Für diese Alarmstufe sind Kräfte mit folgendem Gerät vorzusehen: 1 Tanklöschfahrzeug mit P 250, Löschgruppenfahrzeug, Rüstwagen mit Zusatzbeladung ÖL oder ÖSA, fahrbare Ölabscheider, Ölsperren, Sonderausrüstung für Unfälle mit radioaktiven Stoffen.

2.2.1.8 Gerätewagen-Gefahrgut (GWG)

Der Gerätewagen-Gefahrgut (GWG) sollte nur dann in die Erstalarmierung einbezogen werden, wenn keine nähergelegene Feuerwehr mit Gefahrgut-Ausstattung (s.o.) vorhanden ist. Damit soll erreicht werden, daß der Gerätewagen-Gefahrgut nicht laufend zu kleinen Gefahrguteinsätzen alarmiert wird, bei denen er nicht unbedingt erforderlich ist. Eine Nachalarmierung des GWG bei Bedarf im Einzelfall ist jederzeit möglich.

2.2.1.9 Einsatzkräfte benachbarter Kreisverwaltungsbehörden

Soweit Feuerwehren oder sonstige Einsatzkräfte/Einrichtungen benachbarter Kreisverwaltungsbehörden eingeplant werden, ist dies mit der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abzustimmen.

2.2.2 Hilfsfrist

Die zweite Überlegung bei der Alarmierungsplanung muß der Hilfsfrist gelten. Gemäß Nr. 1.1 der IMBek zum Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes vom 30.03.1983 (MABl 10/1983 S. 273) ist es notwendig, daß grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann.

Der zeitliche Ablauf bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte an der Schadensstelle umfaßt im wesentlichen folgende Phasen:

- Eintritt des Schadensereignisses
- Erkennen der Hilfsbedürftigkeit
- Melden des Schadensereignisses bei der alarmauslösenden Stelle
- Alarmierung der Einsatzkräfte durch die alarmauslösende Stelle
- Ausrücken der Einsatzkräfte
- Anfahrt der Einsatzkräfte zur Schadensstelle

Die Zeiten für die Phasen b) und c) liegen in der Regel außerhalb der Einflußmöglichkeiten der Kräfte der öffentlichen Hilfe (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst usw.).

Zur Hilfsfrist (höchstens 10 Minuten) werden die Zeiten der Phasen d), e) und f) gerechnet, also die Zeit vom Beginn der Alarmierung der Hilfskräfte durch die alarmanlösende Stelle bis zum Eintreffen der ersten Hilfskräfte an der Schadensstelle (jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle im Gemeindebereich, vgl. Nr. 1.1 VollzBekBayFWG).

Beispiel:

Zeit für die Alarmierung 1 Minute plus Ausrückezeit für das erste Fahrzeug (z.B. TLF) 3 Minuten: verbleiben für die Anfahrt 6 Minuten.

Dies ist bei der Einteilung der Feuerwehren/Einsatzkräfte zu den einzelnen Alarmstufen zu berücksichtigen.

2.2.3 Ausfüllen der Alarmierungskarten

2.2.3.1 Allgemeines

Das EDV-Programm BASIS greift in den Modulen „Alarmplanbearbeitung“ und „Alarmierung“ auf Daten zurück, die im Hauptmodul und im Modul „Katastrophenschutzplan“ enthalten sind. Dies bedeutet, daß alle Einheiten/Personen/Stellen, die in die Alarmierungsplanung einbezogen werden, grundsätzlich zunächst im Hauptmodul und im Modul „Katastrophenschutzplan“ zu erfassen sind. Die Gemeindedaten (Gemeinden, Orte/ Ortsteile, wichtige Stellen = Modul K-Plan, Kennziffer 6 oder Modul Alarmplanbearbeitung) sind dabei von einer Stelle (grundsätzlich Kreisverwaltungsbehörde) zu erfassen und zu pflegen und ggf. über Exportdateien für die Alarmplanbearbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeiten für die Datenpflege sind eindeutig festzulegen. Über die Angaben im Modul „Katastrophenschutzplan“ hinaus ist ein Alarmverzeichnis nicht erforderlich.

2.2.3.2 Kopfteil / Bezeichnung des Geltungsbereiches der Alarmierungskarte

Für die Alarmierungsplanung stehen drei verschiedene Alarmierungskarten-Muster zur Verfügung, nämlich

- Allgemeine Alarmierungskarte (Anlage 1 der Alarmierungsbekanntmachung)
- Alarmierungskarte für Bundesautobahnen (Anlage 2 der Alarmierungsbekanntmachung)
- Alarmierungskarte für Bundeswasserstraßen und andere Gewässer (Anlage 3 der Alarmierungsbekanntmachung)

Im Kopfteil jeder Alarmierungskarte sind eindeutige Angaben über ihren Geltungsbereich erforderlich, um der alarmanlösenden Stelle eine problemlose und schnelle Zuordnung eingehender Meldungen zu den Alarmierungskarten zu ermöglichen (vgl. Nr. 2.1 Absätze 6 bis 8).

2.2.3.2.1 Allgemeine Alarmierungskarte

Die Allgemeine Alarmierungskarte ist grundsätzlich für alle Alarmierungsplanungen mit Ausnahme der

für Bundesautobahnen (und ähnliche Straßen/vgl. Nr. 2.2.3.2.2) und Bundeswasserstraßen (vgl. Nr. 2.2.3.2.3) zu verwenden.

2.2.3.2.2 Alarmierungskarte für Bundesautobahnen

Diese Karte ist zunächst für die Alarmierungsplanung für Bundesautobahnen zu verwenden, kann jedoch auch für die Alarmierungsplanung für autobahnähnlich ausgebaute Straßen genutzt werden, da für diese in der Regel die gleichen Kriterien (insbesondere Planung in Streckenabschnitten, Berücksichtigung von Fahrtrichtung und Zufahrtsmöglichkeiten) für die Alarmierungsplanung gelten wie bei Bundesautobahnen.

2.2.3.2.3 Alarmierungskarte für Bundeswasserstraßen und andere Gewässer

Es empfiehlt sich, die Alarmierungsplanung für Bundeswasserstraßen - und ggf. auch für größere Flüsse - in Streckenabschnitten vorzunehmen. Nach welchen Kriterien die Alarmierungsplanung für sonstige Gewässer (z.B. Seen, kleinere Flüsse) erstellt wird, bleibt der planenden Stelle vorbehalten. Im Kopfteil der Alarmierungskarten sind jedoch eindeutige Angaben über ihren Geltungsbereich erforderlich. Hierzu stehen mehrere Eingabefelder zur Verfügung.

2.2.3.3 Alarmierungsteil

Der Alarmierungsteil enthält 1 bis 19 bzw. 1 bis 21 nummerierte Zeilen.

2.2.3.3.1 Zeilen 1 bis 11

Die Zeilen 1 bis 11 der Alarmierungskarte stehen zur Einplanung des Einsatzpotentials zur freien Verfügung. Hier können Feuerwehren und sonstige Einheiten/Personen/Stellen (soweit nicht in Zeilen 12 bis 19 bzw. 12 bis 21 fest vorgegeben) eingetragen und den einzelnen Alarmstufen zugeordnet werden.

2.2.3.3.2 Zeile 12

Zeile 12 steht grundsätzlich für die Einplanung der von der Katastrophenschutzbehörde zu benennenden Örtlichen Einsatzleiter - ÖEL - zur Verfügung. Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen bieten sich hierzu - entsprechend den örtlichen Gegebenheiten - beispielhaft folgende Variationsmöglichkeiten:

a) Alle ÖEL werden über eine in Zeile 12 festgelegte gemeinsame Schleife alarmiert (und rücken entweder gemeinsam oder nach gegenseitiger Absprache oder nach Absprache mit der alarmanlösenden Stelle aus).

b) Alle aus der Feuerwehr kommenden ÖEL (Feuerwehrführungskräfte) werden über eine gemeinsame Schleife alarmiert (siehe oben), möglicherweise benannte ÖEL anderer Fachdienste oder der Katastrophenschutzbehörde werden bei Bedarf auf Veranlassung des Ansprechpartners Führungsgruppe Katastrophenschutz nachalarmiert.

c) Die aus der Feuerwehr kommenden ÖEL (Feuerwehrführungskräfte) werden nicht gesondert als ÖEL, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als Feuerwehrführungskräfte (Zeilen 15 bis 17) alarmiert (und über-

nehmen bei Bedarf die Funktion des - vorbenannten - ÖEL); möglicherweise benannte ÖEL anderer Fachdienste oder der Katastrophenschutzbehörde werden über Zeile 12 alarmiert.

Andere Alarmierungsvariationen sind nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Neukonzeption der Führung bei Katastrophen möglich.

Bei welchen Alarmstufen die Örtlichen Einsatzleiter alarmiert werden sollen, entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

2.2.3.3.3 Zeile 13

Unter Zeile 13 sind die Rettungsleitstellen in die Alarmierungsplanung einzubinden. Ihre Alarmierung ist für Schadensfälle vorzusehen, bei denen Personenschäden erwartet werden müssen. Dies ist in der Regel bei den Alarmstufen 2, 3, 5, 6 und 7 der Fall.

Bei welchen Alarmstufen die Rettungsleitstelle alarmiert werden soll, entscheidet bei der konkreten Alarmierungsplanung die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Rettungsleitstelle.

2.2.3.3.4 Zeile 14

Soweit die Erstalarmierung nicht von einer ständig besetzten Feuerwehr-Einsatzzentrale durchgeführt wird, kann hier die nachalarmierende Stelle eingebunden werden. Die nachalarmierende Stelle sollte grundsätzlich bei den Alarmstufen 2, 3, 5, 6 und 7 alarmiert werden, um - nach Durchführung der Erstalarmierung durch die Polizei - die weitere Einsatzbearbeitung übernehmen zu können. Die Daten der Erstalarmierung werden - bei Einsatz von BASIS - automatisch vom PC bei der erstalarmierenden Stelle auf den PC bei der nachalarmierenden Stelle übertragen, soweit in Zeile 14 eine nachalarmierende Stelle eingetragen ist.

2.2.3.3.5 Zeilen 15 bis 17

Diese Zeilen dienen der Alarmierung der Feuerwehrführungskräfte.

2.2.3.3.6 Zeile 18

Unter Zeile 18 kann das Technische Hilfswerk - THW - in die Alarmierungsplanung eingebunden werden. Die Einbindung des THW in die Alarmierungsplanung im Brand- und Katastrophenschutz in Bayern ist unter Nr. 1.8.3 der Alarmierungsbekanntmachung geregelt.

2.2.3.3.7 Zeile 19

Unter dieser Zeile ist die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde bzw. der Ansprechpartner Führungsgruppe Katastrophenschutz - FÜGK - vorzuplanen.

Die Katastrophenschutzbehörde ist zu alarmieren, wenn zu erwarten oder nicht auszuschließen ist, daß zur Bewältigung eines Schadensereignisses die einheitliche Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde erforderlich ist. Dies wird in der Regel mindestens bei Alarmstufe 6, ggf. auch bei den Alarmstufen 3 und 7 der Fall sein. Die Entscheidung, bei welchen Alarmstufen die Kreisverwaltungsbehörde als Katastrophenschutzbehörde zu alarmieren ist, trifft diese selbst.

Für die Einbindung in die Alarmierungsplanung bieten sich verschiedene Möglichkeiten:

a) Ein oder mehrere Ansprechpartner FÜGK werden mit Meldeempfängern ausgestattet und - ggf. über eine gemeinsame Schleife - über Funk alarmiert.

b) Wenn die Ansprechpartner FÜGK nicht über Meldeempfänger alarmierbar sind, kann ein Ansprechpartner mit seiner telefonischen Erreichbarkeit in die Alarmierungskarte aufgenommen werden. Wird er bei einem konkreten Schadensereignis nicht erreicht, erhält die alarmlösende Stelle durch Drücken des grünen Buttons „FÜGK“ im Modul Alarmierung, Maske Alarmplan, eine Übersicht über alle von der Kreisverwaltungsbehörde im Modul Katastrophenschutzplan festgelegten Ansprechpartner FÜGK mit deren Erreichbarkeit und kann auf diese Art über Telefon weitere Alarmierungsversuche unternehmen, bis sie einen Ansprechpartner FÜGK erreicht.

c) Auch eine Kombination der unter a) und b) genannten Möglichkeiten ist denkbar.

2.2.3.3.8 Zeile 20

Die Zeile 20 ist nur für Alarmierungskarten für Bundeswasserstraßen und andere Gewässer vorgesehen. Sie bietet die Möglichkeit, bei Alarmierungsplanungen für Bundeswasserstraßen das jeweils zuständige Wasser- und Schiffsamt in die Alarmierung einzubinden, da dieses bei Schadensereignissen auf Bundeswasserstraßen in der Regel zu beteiligen/zu alarmieren ist.

2.2.3.3.9 Zeile 21

Auch diese Zeile ist nur für Alarmierungsplanungen für Bundeswasserstraßen vorgesehen. Hier ist die zuständige Polizeidirektion in die Alarmierungsplanung einzubinden, da die Polizeidirektionen im Rahmen des Main-Donau-Alarmplanes Schadensereignisse auf Bundeswasserstraßen weiter zu melden haben, wenn auch der Bereich einer oder mehrerer benachbarter Polizeidirektionen von dem Ereignis betroffen werden kann. Durch die Einbindung der Polizeidirektionen in die Alarmierungsplanung für Bundeswasserstraßen wird die Auslösung des Main-Donau-Alarmplanes erleichtert.

2.2.3.3.10 Kennziffer

Unter welcher Kennziffer des Allgemeinen Katastrophenschutzplanes Angaben zu den jeweiligen Einheiten/Personen/Stellen enthalten sind, zeigt das EDV-Programm BASIS automatisch in der rechten Spalte „Kennziffer“ der Alarmierungskarten an.

2.2.3.4 Wichtige Stellen

Das EDV-Programm BASIS ordnet jeder Alarmierungskarte - aufgrund der Angabe der Gemeinde im Kopfteil der Karte - automatisch die für den jeweiligen Schadensort zuständigen „wichtigen Stellen“ zu (im unteren Teil der Alarmierungskarte). Die Daten hierzu werden dem Hauptmodul bzw. dem Modul Katastrophenschutzplan entnommen (vgl. Nr. 2.2.3.1), wenn dort die entsprechenden Erfassungen vorgenommen wurden.

2.2.3.5 Muster-Alarmierungskarte

Ein Beispiel (Muster) einer ausgefüllten Alarmierungskarte ist als Anlage zu diesem Merkblatt abgedruckt.

2.2.3.6 Orts- und Objektverzeichnis

Um den alarmlösenden Stellen bei eingehenden Schadensmeldungen eine eindeutige Zuordnung des Schadensgebietes zu den vorhandenen Alarmierungskarten zu ermöglichen, ist den für das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde/einer alarmlösenden Stelle vorhandenen Alarmierungskarten ein Orts- und Objektverzeichnis bzw. ein Verzeichnis aller vorhandenen Alarmierungskarten voranzustellen. In dieses Verzeichnis sind auch die für besondere Alarm- und Einsatzpläne erstellten Alarmierungskarten aufzunehmen (vgl. Nr. 3.1).

Bei Verwendung des EDV-Systems BASIS für die Alarmierungsplanung kann dieses Verzeichnis am PC erstellt werden.

2.2.3.7 Orte und Objekte im Gebiet benachbarter Kreisverwaltungsbehörden

Es ist auf geeignete Weise sicherzustellen, daß bei der erstalarmierenden Stelle eingehende Meldungen über Schadensereignisse im Bereich benachbarter Kreisverwaltungsbehörden der zuständigen erstalarmierenden Stelle zugeordnet und an diese weitergegeben werden können.

BASIS wird hierzu in absehbarer Zeit eine komfortable Möglichkeit bieten. Bis dahin besteht - bei Verwendung von BASIS - die Möglichkeit, die entsprechenden Alarmierungskarten aus den Bereichen benachbarter Kreisverwaltungsbehörden in das eigene System zu übernehmen (zu importieren) und die eigenen Alarmierungskarten für grenznahe Orte und Objekte an die angrenzenden Kreisverwaltungsbehörden zu übergeben (zu exportieren). Um die Auswahl und die Übergabe (den Export) der entsprechenden Alarmierungskarten - aus dem Gesamtbestand der vorhandenen Alarmierungskarten heraus - gezielt vornehmen zu können, empfiehlt es sich, entsprechende Gruppierungen bei der Erfassung im Gemeindeverzeichnis (Modul K-Plan, Kennziffer 6 oder Modul Alarmplanbearbeitung) bereits vorzugeben (z. B. unter den Nrn. 6.01 bis 6.09 die an den Landkreis X angrenzenden Gemeinden, unter den Nrn. 6.10 bis 6.19 die an den Landkreis Y angrenzenden Gemeinden). Bei einem Export von Alarmierungskarten an die Nachbarkreisverwaltungsbehörde können dann gezielt die fraglichen Gruppen angesprochen werden.

2.2.3.8 Papierausdruck

Wird über EDV alarmiert, sind bei den alarmlösenden Stellen alle Alarmierungskarten und das Orts- und Objektverzeichnis (Nr. 2.2.3.6) auch als Papierausdruck vorzuhalten, um Alarmierungen auch bei EDV-Ausfall vornehmen zu können.

3. Einzelfragen

3.1 Alarmierung eigener Einheiten für Einsätze im Gebiet benachbarter Kreisverwaltungsbehörden

Hierzu empfiehlt es sich, daß sowohl bei der für das jeweilige Objekt zuständigen erstalarmierenden Stelle, als auch bei der erstalarmierenden Stelle der benachbarten Kreisverwaltungsbehörde, über die ebenfalls Einheiten alarmiert werden sollen, die gleiche Alarmierungskarte vorhanden ist.

Bei der Alarmierung löst die erstalarmierende Stelle, in deren Gebiet das Schadensereignis stattgefunden hat, die Alarmierung für die eigenen Einheiten aus. Zur Alarmierung der Einheiten aus dem Bereich der benachbarten Kreisverwaltungsbehörde verständigt sie - programmgeführt - die benachbarte erstalarmierende Stelle. Diese alarmiert - über die gleiche Alarmierungskarte - ihre für den Einsatz eingeplanten Einheiten.

3.2 Besondere Alarm- und Einsatzpläne

Es ist anzustreben, daß alle Alarmierungen im Brand- und Katastrophenschutz in Bayern in gleicher Weise auf der Grundlage der Alarmierungsbekanntmachung erfolgen. Dies gilt auch für besondere Alarm- und Einsatzpläne für bestimmte Anlagen und Ereignisse (vgl. Nr. 1.4 der Alarmierungsbekanntmachung).

Es ist deshalb beabsichtigt, alle in Bayern bestehenden besonderen Alarm- und Einsatzpläne Zug um Zug in das EDV-System BASIS einzubinden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen werden zu gegebener Zeit gesondert mitgeteilt.

3.3 Alarmierung der Führungsgruppe Katastrophenschutz - FÜGK - über BASIS

Es bietet sich an, zur Erleichterung der Alarmierung der Führungsgruppe Katastrophenschutz - FÜGK - eine Alarmierungskarte (Allgemeine Alarmierungskarte) anzulegen. Denkbar ist dabei z.B., unter Alarmstufe 1 die bei entsprechenden Ereignissen immer benötigte „Kerngruppe“ der FÜGK zu erfassen und unter den Alarmstufen 2 bis 7 diese Kerngruppe ereignisbezogen zu erweitern.

Dieses Verfahren bietet den Vorteil, daß der Ansprechpartner Führungsgruppe bei entsprechenden Ereignissen - unter Angabe der jeweiligen Alarmstufe - die erst- oder nachalarmierende Stelle mit der Alarmierung der - ereignisbezogen - benötigten weiteren Mitglieder der FÜGK beauftragen kann, ohne den Personenkreis - mit Angaben zur Erreichbarkeit - näher bezeichnen zu müssen.

3.4 Alarmierung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle

Ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle nicht zugleich erstalarmierende Stelle, besteht die Möglichkeit, daß die Alarmierung für ein Ereignis erfolgt, von dem die örtlich zuständige Polizeidienststelle noch nicht unterrichtet ist. Um eine Erstinformation sicherzustellen,

ist deshalb - nach Absprache - die örtlich zuständige Polizeidienststelle in die Alarmierungskarten in eine der freien Zeilen 1 bis 11 als zu alarmierende Stelle aufzunehmen, wenn sie nicht selbst erstalarmierende Stelle ist (vgl. Nr. 1.8.6 der Alarmierungsbekanntmachung).

3.5 Stille Alarmierung

Gemäß Nr. 2.2.2 der Alarmierungsbekanntmachung muß grundsätzlich jede Feuerwehr durch Sirenen alarmiert werden können; ausgenommen sind jedoch Feuerwehren, deren Alarmierung auf andere Weise sichergestellt ist. Soweit es die örtlichen Gegebenheiten erfordern und die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, ist die stille Alarmierung durch Meldeempfänger zu ermöglichen.

Die Alarmierung ist „auf andere Weise“ sichergestellt, wenn die Feuerwehr mit Meldeempfängern ausgerüstet ist (mindestens eine Gruppe 1/8 in dreifacher Besetzung) und eine ausreichende Funkversorgung vorhanden ist.

Die „erforderlichen örtlichen Gegebenheiten“ liegen z. B. dann vor, wenn wegen häufiger Alarmierung im betroffenen Gebiet (z.B. Kurort) die Lärmbelästigung durch Sirenen nicht hinnehmbar ist. Die „technischen Möglichkeiten“ für eine stille Alarmierung gelten als vorhanden, wenn die Funkversorgung ausreichend ist.

3.6 Alarmierung bei Stromausfall

Um auch bei Stromausfall alarmieren zu können, sind gem. Nr. 2.2.2 Abs. 1 letzter Satz der Alarmierungsbekanntmachung Ersatzlösungen vorzusehen. Hierzu folgende Hinweise:

Die derzeit verwendeten Sirenen können bei Stromausfall nicht betrieben werden. Ob die Alarmierungseinrichtungen über eine Notstromversorgung verfügen, ist im Einzelfall zu klären. Die Meldeempfänger sind über eingebaute Batterien/Akkus zumindest für eine gewisse Zeit stromnetzunabhängig.

Als Ersatzlösung bei Stromausfall ist die Alarmierung über Fernsprecher denkbar (in der Regel von kürzeren Stromausfällen nicht betroffen); diese Lösung ist jedoch sehr zeitaufwendig und mit Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Planung eines Schemas für die Alarmierung über Telefon kann sich dennoch vorsorglich empfehlen.

Auch eine telefonische Verständigung des Kommandanten oder anderer Personen und eine von diesen veranlaßte Alarmierung über Fahrzeug-Sondersignale bietet sich als Lösungsmöglichkeit.

3.7 Örtliche Feuermeldestellen

Ob die Örtlichen Feuermeldestellen aufrechtzuerhalten sind, ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen (vgl. Nr. 2.2.2 Abs. 2 der Alarmierungsbekanntmachung). Für kleinere Orte kann eine Feuermeldestelle (Telefon) mit Handsirene eine ausreichende Notlösung bei Stromausfall darstellen.

Anlage 1 des Merkblattes „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“

Landkreis/Stadt: <input style="width:90%;" type="text" value="Musterheim"/>	Stand	1.6.94
--	--------------	--------

Ort / Objekt: <input style="width:95%;" type="text" value="Adorf"/>
Gemeinde: <input style="width:95%;" type="text" value="Astadt"/>

<u>Alarmstufen</u>	<u>Beispiele:</u>
1 <u>Kleinbrand</u>	KFZ, Rasen, Mülltonnenbrand, verdächtige Rauchentwicklung
2 <u>Mittelbrand</u>	Zimmer, mehrere KFZ, Gebäude, kleiner Waldbrand
3 <u>Großbrand</u>	Tankzugbrand, Großobjekte, Industriebetrieb, landw. Anwesen, großer Waldbrand
4 <u>THL-einfach</u>	Fahrbahnverunreinigung, Verkehrshindernis, Wasserschaden, Tierrettung
5 <u>THL-mittel</u>	Unfall mit eingeklemmter Person, Bauunfall
6 <u>THL-groß</u>	Massenunfall, Zugunfall, Explosion, Hauseinsturz, Flugzeugabsturz
7 <u>Gefahrgut-Unfall</u>	Chemie, Mineralöl, Gas, wassergefährdende-, radioaktive Stoffe

Alarmierung

lfd. Nr.	zu alarmierende Feuerw./Stelle	1	2	3	4	5	6	7	Kennziffer
1	FF Adorf	x	x	x	x	x	x	x	
2	FF Astadt		x	x		x	x	x	
3	FF Bstadt			x			x		
4	FF Cstadt			x			x		
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12	ÖEL			x			x	x	
13	RLSt		x	x		x	x	x	
14	NaSt		x	x		x	x	x	
15	KBR/SBR			x			x		
16	KBI/SBI		x	x		x	x	x	
17	KBM/SBM		x	x		x	x	x	
18	THW						x		
19	LRA/FüGK			x			x		

<u>Wichtige Stellen</u> E-Werk	<u>Wichtige Stellen</u> Straßenmeisterei
Gasversorgung	Kreisbauhof
Wasserversorgung	Wasserwirtschaftsamt
Kläranlage	
Bundesbahn	
Bauhof	
Autobahnmeisterei	

Sonderdruck: Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz
Verfasser: Bayer. Staatsministerium des Innern
Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg
www.sfs-w.de: 6. geänderte Auflage, Stand 05/2008

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.